

# Die Unsicherheit auf den Straßen im europäischen Früh- und Hochmittelalter: Täter, Opfer und ihre mittelalterlichen und modernen Betrachter\*

VON TIMOTHY REUTER

Zum Tode Wilhelms des Eroberers im Jahre 1087 schrieb der anonyme Verfasser der angelsächsischen Chronik einen langen Nachruf, in dem es unter anderem heißt: »Man sollte unter anderem nicht vergessen, was für einen guten Frieden er machte in diesem Land, so daß jeder Mann, wenn er selbst ehrlich war, durch sein Königreich mit der Westentasche voller Gold reisen konnte, ohne daß ihm jemand etwas angetan hätte«<sup>1)</sup>. In diesem Satz werden die vier Elemente unseres Fragenkomplexes sichtbar: die Täter, die auf Beute lauern; die Opfer, die von der Angst geplagt sind, beraubt zu werden; die Herrschaftsträger, zu deren Selbstverständnis es gehört, so etwas zu unterbinden, und der Betrachter, der uns Auskünfte entweder über Kriminalität im allgemeinen oder über Straftaten im einzelnen gibt oder zu geben scheint. Straßenraub stellte nur einen Teil der allgemeinen Unsicherheit des Mittelalters dar, war aber eine besondere Gefahr. Auf der Straße war man oft mit Wertsachen unterwegs und deshalb besonders gefährdet; gleichzeitig war man losgelöst vom Schutz – wenngleich übrigens auch von den Gefahren – des normalen sozialen Umfelds. Die Leute, denen man begegnete, waren

\* Für die Druckfassung wurde die ursprüngliche Vortragsform weitgehend beibehalten, hier und da infolge der Hinweise aus der sehr hilfreichen Diskussion ergänzt. Ich möchte hier den Teilnehmern und auch Janet Nelson (London), Chris Wickham (Birmingham) und Patrick Wormald (Oxford) sowie den Mitgliedern der elektronischen Diskussionsgruppen HUMANIST und ANSAXNET, insbesondere Pat Connor (Universität Virginia) und Charles Wright (Universität Maryland), für weitere Informationen über einschlägige Literatur und *exempla* danken. Literaturstand ist Sommer 1993.

1) The Peterborough Chronicle, 1070–1154, hg. v. Cecily CLARKE, Oxford <sup>2</sup>1970, S. 12: *Betwyx oðrum þingum, nis na to forgytane þet gode frið þe he macode on þisan lande, swa þet an man – þe himsylf abt wære – mihte faran ofer his rice, mid his bosum ful godes, ungederad* (meine Interpunktion). Die Einschränkung *þe himsylf abt wære* erinnert an die im Folgenden nur am Rande behandelten Gefahren, die für die seßhafte Bevölkerung von Reisenden ausging (vgl. Anm. 4), sowie an den später häufig begegnenden Ausschluß derjenigen Menschen von den Vorteilen des *conductus*, die sich gesetzwidrig verhalten hatten (vgl. Anm. 102). – Für eine nüchternere (und wohl realistischere) Einschätzung des königlichen Friedens durch einen König siehe Simon KEYNES, The Fonthill letter, in: Words, Texts and manuscripts. Studies in Anglo-Saxon culture presented to Helmut Gneuss on the occasion of his sixty-fifth birthday, hg. v. Michael KORHAMMER, Woodbridge 1992, S. 53–98, hier S. 78 mit Anm. 98: *Æthelstan spricht von Menschen, die »wegen fahrlässigen Vertrauens zum öffentlichen Frieden« ihr Vieh nicht überwachen.*

einem fremd und schon deswegen gefährlich: Wilhelm von Poitiers rühmt es als eine besondere Leistung Wilhelm des Eroberers, daß in der Normandie zu seiner Zeit ein Mensch nicht gleich die Flucht ergreifen mußte, wenn ihm andere bewaffnete Männer auf der Straße entgegengeritten kamen<sup>2</sup>). Sie wurden schon von zu Hause aus als fremd und gefährlich empfunden: an »nationalen« Vorurteilen hat es in unserem Zeitraum nicht gefehlt, und aus einigen Quellenaussagen geht deutlich hervor, wie alt zum Beispiel die Angst des heutigen Nordeuropäers ist, in den Ländern des Mittelmeerraumes geneppt und vergiftet zu werden<sup>3</sup>). Von den Einheimischen, an denen die mittelalterlichen Reisenden vorbeigeritten (oder -geschritten) sind, wurden die Fremden ebenfalls als Gefahr für Leib und Gut empfunden<sup>4</sup>). Gerade wegen des Ungeschütztseins, der potentiellen Spannungen zwischen Reisenden und Bewohnern der Gegenden entlang der Straßen sowie der besonderen Gefährdung auf der Straße wurde der Grad der Sicherheit sozusagen als Lackmus-Test für die Fähigkeit des Herrschers und den Zustand der öffentlichen Ordnung betrachtet.

Hier soll das Thema vom Standpunkt aller Betroffenen betrachtet werden, also nicht nur vom Standpunkt der öffentlichen Ordnung. Wie wir sehen werden, sind gerade die Absichten und Beweggründe der Ordnungsgegner uns am wenigsten direkt überliefert; sie müssen erschlossen werden. Es geht also darum, die Schnittstellen zwischen den wirtschaftlichen, den politischen und den ideologischen Aspekten des Problems klarzulegen und dadurch Antworten auf die Fragen zu wagen: wie unsicher waren (oder schienen) die Straßen im europäischen

2) Guillaume de Poitiers, *Histoire de Guillaume le Conquérant* II 45, hg. v. Raymonde FOREVILLE (Les Classiques de l'histoire de France au moyen âge. 23), Paris 1952, S. 262: *Provincialium tuto armenta vel greges pascebantur, seu per campestria, seu per tesqua; segetes falcem cultores intactae expectabant, quas nec attrivit superba equitum effusio, nec demessuit pabulator. Homo imbecillus aut inermis equo cantans qua libuit vectabatur, turmas militum cernens, non exhorrens.* Der letzte Satz findet sich wörtlich auch II 3, S. 156; vgl. auch I 59, S. 144: *Homines advenae cernentes apud nos equites hac, illac, pergere inermes et quodque iter cuique vianti tutum pateri, hujuscemodi beatitudinem quotiens exoptavere suis regionibus hanc pacem, hanc dignitatem Guillelmi virtus patriae peperit.*

3) Ludwig SCHMUGGE, Über »nationale« Vorurteile im Mittelalter, in: DA 38 (1982), S. 439–459 und Paul MAYVAERT, »Rainaldus est malus scriptor Francigenus« – voicing national antipathy in the middle ages, in: *Speculum* 66 (1991), S. 743–763 bieten eine Fülle von Material und Beobachtungen an. Für die Italiener als ein dem Vergiften, Erschlagen, Betrügen und Ausrauben von Reisenden aus Nordeuropa zugeneigtes Volk siehe etwa Thietmar von Merseburg, *Chronicon* VII 2, hg. v. Robert HOLTZMANN (MGH SRG NS. 9), Berlin 1935, S. 400: *Multae sunt, pro dolor! in Romania atque in Longobardia insidiae. Cunctis huc advenientibus exigua patet caritas; omne, quod ibi hospites exigunt, venale est, et hoc cum dolo, multique toxico hic pereunt adhibito* oder William von Malmesbury, *Gesta Regum* II 201 hg. v. William STUBBS (RS. 90), London 1887, S. 246–247: Gefahren für Pilger in Rom zur Zeit Papst Gregors VI. von *praedones, latrones, insidiatores, latrunculi, sicarii*.

4) Vgl. die oben Anm. 2 zitierte Stelle aus Wilhelm von Poitiers; die Bestimmungen der fränkischen und angelsächsischen Könige sowie die der Gottesfriedensbewegung zeigen, welche Probleme auch von Reisenden ausgehen konnten: siehe zum Beispiel BRUNNER, DRG II, S. 370, und Hans Conrad PEYER, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter (Schr. MGH 31), Hannover 1987, S. 45–47. Vgl. auch Ruodlieb V, Z. 457–460, 585–620 und VI, Z. 1–17, hg. v. Fritz Peter KNAPP, Stuttgart 1977, S. 68, 74/78, für mögliche Konflikte zwischen Reisenden und Sesshaften.

Hochmittelalter, wer verursachte die Unsicherheit und warum? Dabei werden wir zwangsläufig mit einer weiteren Frage konfrontiert: inwieweit können oder dürfen wir Antworten überhaupt riskieren? Fast jede Aussage in diesem Bereich ist doch implizit eine statistische. Man braucht ja kein Spezialist auf dem Gebiet der Kriminalitätssoziologie zu sein, um zu wissen, daß selbst für unsere eigene durchgezählte Zeit die Verbrechensstatistik eine höchst problematische Angelegenheit ist. Im folgenden wird deshalb den methodischen Problemen genausoviel Aufmerksamkeit wie den eigentlichen Zuständen gewidmet.

Die methodischen Probleme werden vor allem durch den punktuellen und zufallsbedingten Charakter der Quellenaussagen bestimmt. Das gilt erst recht für den hier behandelten Zeitraum, der im Wesentlichen von der Karolingerzeit bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts reicht, obwohl früh- und spätmittelalterliche Quellen und Studien gelegentlich zu Vergleichszwecken angeführt werden. Für diese Zeit gibt es mit Ausnahme Englands kaum kontinuierlich überlieferte Gerichtsakten. Was wir über Kriminalität im allgemeinen und Straßenraub insbesondere wissen können, müssen wir anhand der spärlichen normativen Quellen einerseits und der punktuellen Hinweise auf solche Dingen in erzählenden, urkundlichen und hagiographischen Quellen andererseits zusammenstellen. Diese Quellen berichten fast nie aus direktem Anlaß oder in neutraler Form; ihre Verfasser schrieben meist zu einem anderen Zweck und versahen ihre Schilderungen oft mit allgemeinen Wertungen. Das bedeutet nun, daß wir uns häufig anstatt einer Soziologie der mittelalterlichen Gewaltkriminalität lediglich mit der Feststellung begnügen müssen, daß eine solche Soziologie aus grundsätzlichen quellenkritischen und methodologischen Überlegungen schlicht und einfach nicht zu haben ist: eine gesicherte und fundierte Unsicherheit, sozusagen.

Zum Teil können wir diese Unsicherheit durch die Heranziehung des englischen Materials überwinden. Die ab der Mitte des 12. Jahrhunderts immer zahlreicher werdenden königlichen Mandate gewähren schon etwas mehr Einblick in den räuberischen Alltag. Hinzu kommen ab etwa dem Anfang des 13. Jahrhunderts Gerichtsakten, zuerst vereinzelt, dann zunehmend lückenloser. Diese Quellenlage hat zur Folge, daß für angelsächsische Mediävisten – sowohl Historiker als auch Rechtshistoriker – Verbrechen und Kriminalität gängige Begriffe sind<sup>5)</sup>.

5) Einen guten Einstieg in die Problematik bietet Jens RÖHRKASTEN, *Die englischen Kronzeugen, 1130–1330* (Berliner Hist. Stud. 16), Berlin 1990, insbesondere Kapitel 5 »Kriminalität« (S. 332–416). Vgl. weiter etwa die Monographien von John BELLAMY, *Crime and public order in England in the later middle ages*, London 1973; Barbara HANAWALT, *Crime and conflict in English communities 1300–1348*, Cambridge, Mass. 1978; Richard W. KAEUPER, *War, justice and public order. England and France in the later middle ages*, Oxford 1988; Edward POWELL, *Kingship, law, and society. Criminal justice in the reign of Henry V*, Oxford 1989; Philippa C. MADDERN, *Violence and social order. East Anglia, 1422–1442*, Oxford 1992. Wichtige Einzelstudien: E. L. G. STONES, *The Folvilles of Ashby-Folville, Leicestershire, and their associates in crime, 1326–1347*, in: *Transactions of the Royal Historical Society, fifth series* 7 (1957), S. 117–136; J. G. BELLAMY, *The Coterel gang: an anatomy of a band of fourteenth-century criminals*, in: *EHR* 79 (1964), S. 698–717; Richard W. KAEUPER, *Law and order in fourteenth-century England: the evidence of special commissions of oyer and terminer*, in: *Speculum* 54 (1979), S. 734–784; Michael T. CLANCHY, *Highway robbery and trial by battle in the Hampshire eyre of 1249*, in: R. F. HUN-

Die festländische, insbesondere die deutsche historiographische Tradition hingegen scheint das Phänomen nicht thematisieren zu wollen. In den mittelalterlichen Abschnitten der neuen Dahlmann-Waitz ist weder unter Rechts- noch unter Gesellschaftsgeschichte eine Rubrik Verbrechen beziehungsweise Kriminalität vorhanden; und wenn man in den *Geschichtlichen Grundbegriffen* nachschlägt, springt man gleich von der Utopie zum Verein, ohne daß das mit beiden Begriffen nicht unverwandte Verbrechen behandelt wird; auch Kriminalität kommt nicht vor<sup>6)</sup>. Auf der anderen Seite spielt das Stichwort Frieden, »peace«, eine eher untergeordnete Rolle in der englischen Historiographie (außer vielleicht in einigen termini technici der Rechtsgeschichte); der begriffliche Gegensatz zu »crime« oder »unrest« ist eher »justice«, Gerichtsbarkeit. Gerade die Andersartigkeit sowohl der englischen Quellen wie auch der englischen Literatur kann als Kontrastfolie anregend sein.

Die Spärlichkeit der Quellen ist schon erwähnt worden. Angesichts dieser Quellenlage wird häufig die folgende Strategie adoptiert: man formuliert eine plausible generalisierende These und belegt diese mit zwei oder drei Beispielen aus unterschiedlichen Zeiten und Regionen. Das gilt insbesondere – aber nicht nur – für Werke, die ein Phänomen oder eine Berufsgruppe, etwa Reisende oder Pilger, im ganzen Mittelalter behandeln<sup>7)</sup>. Eine solche Strategie läßt sich kaum völlig vermeiden; sie muß aber bewußt und reflektiert eingesetzt werden, denn die Gefahren sind offensichtlich. Für den Bereich etwa der Hochpolitik können wir mittlerweile mit einer gewissen Sicherheit anekdotisches Material heranziehen und das Typische oder Untypische an ihm herausarbeiten<sup>8)</sup>, aber nur deswegen, weil wir als Hintergrundwissen unsere Kenntnisse von politischen Abläufen einsetzen können; bei Straßenraub

NISETT/J. B. POST (Hg.), *Medieval Legal Records* edited in memory of C. A. F. Meekings, London <sup>2</sup>1980, S. 26–50; Natalie FRYDE, A medieval robber baron: Sir John Molyns of Stoke Poges, Buckinghamshire, ebd. S. 197–221; Alan HARDING, Early trailbaston proceedings from the Lincoln roll of 1305, ebd. S. 144–168. Methodisch wichtig: R. B. PUGH, Some reflections of a medieval criminologist, in: *Proceedings of the British Academy* 59 (1973), S. 83–103; Michael T. CLANCHY, Law, government and society in medieval England, in: *History NS* 59 (1974), S. 73–78.

6) Eine Ausnahme bildet W. SCHILD, Kriminalität, in: *Lex. d. MA* 5, Sp. 1533–1534. Die dort angegebene Literatur behandelt allerdings entweder das späte Mittelalter oder das gesamte Mittelalter im Rahmen sehr allgemein gehaltener Betrachtungen über die Notwendigkeit einer historischen Kriminalität; die Geschichte der Kriminalität im europäischen Früh- und Hochmittelalter bleibt noch zu schreiben. Zu den methodischen Voraussetzungen sowie zur Historiographie des Themas im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, vor allem mit Rücksicht auf die seit Otto Brunner in der Historiographie herrschende Tendenz, alle Gewaltausübung als Teil der »rechtmäßigen« Fehdeführung aufzufassen, siehe nun die hilfreichen und weiterführenden Gedanken bei Ulrich ANDERMANN, Ritterliche Gewalt und bürgerliche Selbstbehauptung. Untersuchungen zur Kriminalisierung und Bekämpfung des spätmittelalterlichen Raubrittertums am Beispiel norddeutscher Hansestädte (*Rechtshist. R.* 91), Frankfurt 1991, S. 13–62.

7) Beispielhaft für viele derartigen Werke seien hier erwähnt: Jonathan SUMPTION, *Pilgrimage. An image of medieval religion*, London 1975, S. 175–182; Norbert OHLER, *Reisen im Mittelalter*, München 1986, S. 146–152; Andrew McCOLL, *The medieval underworld*, London 1979.

8) Zu den diesbezüglichen methodischen Problemen und Gefahren siehe Timothy REUTER, Pre-Gregorian mentalities, in: *JEcH* 45 (1994), S. 465–475.

fehlt uns eine allgemein bekannte Kulisse. »Sprechende Beispiele« sind unter solchen Umständen nicht immer zuverlässig, und wenn sie mit anderen Beispielen konfrontiert werden, die das Gegenteil zu beweisen scheinen, fällt es uns schwer, abzuwägen. Um die scheinbar etwas reflektiertere Variante dieser Strategie, nach der man sämtliche Aussagen der Quellen (oder der Quellen einer bestimmten Gattung, etwa Heiligenleben oder Mirakelbücher) als eine repräsentative Stichprobe aus der ganzen Vergangenheit betrachtet, um die für diese Zeit zwangsläufig fehlende Statistik zu ersetzen, ist es meiner Ansicht nach nicht viel besser bestellt. Der Versuch von Alexander Murray beispielsweise, Heiligenviten und Mirakelsammlungen des 10. und 11. Jahrhunderts quasi statistisch auszuwerten, um zu zeigen, daß die Anzahl der Raubüberfälle im 11. Jahrhundert gestiegen sei – was er mit der zunehmenden Monetarisierung der Wirtschaft erklärt, die es Räubern leichter gemacht haben soll, ihre Beute abzusetzen – ist, obwohl in vieler Hinsicht anregend, letzten Endes nicht ganz überzeugend<sup>9)</sup>.

Es gibt natürlich auch zeitgenössische Aussagen über den Grad der Sicherheit oder Unsicherheit auf den Straßen, aber gerade deren Tendenz macht sie für unsere Zwecke wenig brauchbar. In der anfangs zitierten Stelle aus der angelsächsischen Chronik – ähnliches wird übrigens vom Fortsetzer der Chronik im Kloster Peterborough zum Tode Heinrichs I. von England 1135 behauptet<sup>10)</sup> – handelt es sich keineswegs um die Zusammenfassung einer damaligen Kriminalistik oder um die Wiedergabe einer »repräsentativen Meinungsumfrage«. Es ist ein Topos des Herrscherlobes, der schon in der Bibel<sup>11)</sup> oder in Panegyriken auf römische Kaiser zu finden ist<sup>12)</sup>. Im Mittelalter war er weit verbreitet, besonders in einem

9) Alexander MURRAY, Money and robbers, 900–1100, in: Journal of Medieval History 4 (1978), S. 55–94. Zu kritisieren ist vor allem die Tatsache, daß Murray mit einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von (meist hagiographischen) Quellen arbeitet, aber so argumentiert (zum Beispiel S. 68, 88–89), als ob dies eine aussagefähige neutrale Stichprobe der gewesenen Wirklichkeit darstelle. Er differenziert auch nicht stark genug zwischen Mund-, Berufs- und adeligen Räubern beziehungsweise zwischen Raub und Diebstahl. Dem Aufsatz verdanke ich immerhin, trotz der hier geübten Kritik, sehr viel an Material und Gedanken. Zur Unterscheidung zwischen einer meist nicht objektiv faßbaren »crime wave« und einer für uns eher faßbaren »punishment wave« siehe Patrick WORMALD, A hand-list of Anglo-Saxon lawsuits, in: Anglo-Saxon England 17 (1988), S. 247–281, hier S. 278–281.

10) Peterborough Chronicle (wie Anm. 1), und für Heinrich I. S. 54: *God man he wes 7 micel æie wes of him: durste nan man misdon wið oder on his time. Pais he makede men 7 deor. Wua sua bare his byrþen gold 7 sylure, durste nan man sei to him naht bute god.* Diese Stelle stammt aus der Feder des zweiten Fortsetzers, und ist in Zusammenhang mit der negativen Wertung Stephans (ebd. S. 55–56) und der positiven Angaben über Heinrich II. (S. 60) zu lesen.

11) Vgl. 3 Könige 12,21 und 25: *Salomon autem erat in ditione sua, habens omnia regna ... offerentium sibi munera et servientium ei cunctis diebus vite eius ... Habitabatque Iuda et Israel absque timore ullo, unusquisque sub vite sua et sub ficu sua, a Dan usque Bersabee cunctis diebus Salomonis.*

12) Brent D. SHAW, Bandits in the Roman empire, in: PP 105 (1984), S. 3–51, insbesondere S. 33 (Augustus) sowie 44–52 (zur ideologischen Funktion des Kontrastes Räuber-Herrscher). Zur Problematik siehe auch demnächst Guy HALSALL, Bandits, brigands and outlaws in the early medieval West: definition of legitimate and illegitimate force c. 450–c. 820, in: DERS. (Hg.), Private, public and ritual: Studies in violence and society in early medieval western Europe, Woodbridge im Druck (mir noch nicht zugänglich; freundlicher Hinweis durch Patrick Wormald, Oxford).

legitimierenden Zusammenhang, wie zum Beispiel in der *Vita Heinrici IV.*<sup>13)</sup>, bei Gislebert von Mons<sup>14)</sup>, oder in der Behauptung einiger anglonormannischer Historiker, die Normannen hätten Recht und Ordnung nach England gebracht<sup>15)</sup>. Die Behauptung, ein Herrscher sei so streng gewesen, daß niemand es auch nur gewagt habe, den von ihm hergestellten Frieden zu gefährden, nicht einmal durch unbefugtes Aneignen von auf der Straße gefundenen Wertsachen, geschweige denn durch Angriffe auf ungeschützte Reisende, war eine beliebte Spielart des *Topos*, die nicht nur in der lateinischen historiographischen Tradition zu finden ist<sup>16)</sup>,

13) Vgl. die Anm. 1, 2 und 10 angeführten Stellen sowie zum Beispiel *Vita Heinrici IV. imperatoris*, c. 8, hg. v. Wilhelm EBERHARD (MGH SRG [in us. schol.] 58), Hannover 1899, S. 28–29 über die Auswirkung des Mainzer »Reichslandfriedens« von 1103: *quod scelera prohibebat, quod pacem et iusticiam revocabat, quod iam latro viam non obsedit, quod silva suas insidias non occultavit, quod mercatori nautisque liberum erat suam ire viam, quod vetitis rapinis raptor esuriebat*. Diese Stelle ist mit der Verklärung der letzten Jahre der Regierungszeit Heinrichs IV. bei Ekkehard von Aura zu vergleichen: Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, hg. v. Franz-Josef SCHMALE/Irene SCHMALE-OTT (AusgQ 15), Darmstadt 1972, S. 186 (Ekkehard I ad a. 1104): *His tamen exceptis* [die Ermordung Sigeharts von Burghausen] *undique terra satis quievit pace simul et fertilitate necnon aeris qualitate ...* zu vergleichen; daß solche Gedankengänge auch bei Historikern des 20. Jahrhunderts fortleben, zeigt die Bemerkung Schmales (ebd. S. 187, Anm. 17), die *pax* sei wohl eine Auswirkung des Mainzer Landfriedens.

14) Gislebert von Mons, *Chronicon Hanoniense*, c. 57, hg. v. Léon VANDERKINDERE (Commission royale d'histoire. Recueil de textes pour servir à l'étude de l'histoire de Belgique), Brüssel 1904, S. 97: *Balduinus miles novus audiens multos in Hanonia fures et latrones commorari, qui de confidentia multorum potentum, ad quos sanguinis linea pertinebant, in malis operibus vivere non dubitabant, illos ubique perquirebat, alios igne concremans, quosdam vero aquis submergens, alios vivos sepeliens, nulli eorum pro magna parentela parcebat*. Das Lob blieb also keineswegs auf Könige beschränkt; vgl. auch *Gestorum Treverorum continuatio tertia* c. 3, MGH SS 24, S. 381: *In diebus suis terra a bellis, rapinis et incendiis quievit* über Erzbischof Hillin von Trier.

15) Henry von Huntingdon, *Historia Anglorum VI* 1, hg. v. Thomas ARNOLD (RS. 74), London 1879, S. 173–174; Thomas von Walsingham, *Gesta abbatum Sancti Albani*, hg. v. Henry Thomas RILEY (RS. 28/4/1), London 1867, S. 41–42.

16) Für die *Topoi* »der Reisende reist auch mit Wertsachen unbehelligt« beziehungsweise »verlorene Wertsachen liegen unaufgehoben am Straßenrand« in der lateinischen Historiographie des Mittelalters vgl. (in grober chronologischer Reihenfolge der Berichterstattung): Anonymi Valesiani *Pars Posterior* c. 72, MGH AA IX, S. 324 über Theoderich den Großen: *tantae enim disciplinae fuit, ut, si quis voluit in agrum suum argentum vel aurum dimittere, ac si intra muros civitatis esset, ita existimaretur* (c. 73 wird behauptet, zu Theoderichs Zeiten seien keine Stadtttore nötig gewesen). Beda, *Historia Ecclesiastica II* 16, hg. v. Bertram COLGRAVE/R. A. MYNORS, Oxford 1969, S. 192 über Edwin von Nordhumbrien: *Tanta ... pax ... fuisse perhibetur ut, sicut usque hodie in proverbio dicitur, etiam si mulier una cum recens nato parvulo uellet totam perambulare insulam a mari ad mare, nullo se ledente ualeret*. Es folgt eine Erzählung über öffentlich aufgestellte Trinkbecher, die niemand wegzunehmen gewagt hätte (vgl. die weiteren *exempla* in dieser Anmerkung und das irische Material in der folgenden Anmerkung). William von Malmesbury, *Gesta Regum* (wie Anm. 3) II 122, S. 130 über Alfred: *Hoc commentum pacem infudit provinciae; ut etiam per publicos aggeres, ubi semitae in quadrivium finduntur, armillas aureas juberet suspendi, quae viantium aviditatem riderent, dum non essent qui eas abriperent*; Robert von Torignys Zusatz zu Wilhelm von Jumièges II 14 (20), *The Gesta Normannorum Ducum* of William of Jumièges, Orderic Vitalis, and Robert of Torigni, hg. v. Elisabeth M. C. VAN HOUTS, Oxford 1992, Bd. 1, S. 70 über

sondern auch in der altirischen<sup>17)</sup> und altnordischen<sup>18)</sup> Literatur. Besonders hervorzuheben ist die wiederkehrende Formel »von einem Ende des Reiches bis zum anderen«, was wohl einen idealisierten Zustand mit der mit recht unterschiedlicher Intensität realisierten herrschaftlichen Durchdringung eines Reiches oder Territoriums kontrastieren sollte. In einer Variante des Topos statuiert der Herrscher ein oft grausames Exempel, und erst danach genießt sein Land ungetrübten Frieden: so etwa in der Anekdote bei Dudo von Saint-Quentin, in der Herzog Rollo von der Normandie zwei Diebe aufhängt, um seinem Land Sicherheit zu bringen<sup>19)</sup>, oder als späteres, nicht so stark durch Mythologisierung getrübtes Beispiel, in dem Bericht der Erfurter Annalen über Rudolfs Friedenssicherung in Thüringen 1289/90, in deren

Herzog Rollo von der Normandie: *dux ... armillas aureas in quercu pependit, que per tres annos ob timorem ipsius intacte ibidem fuerunt*. Saxo Grammaticus, *Historia Danorum*, übers. u. komm. v. Peter FISHER/Hilda ELLIS DAVIDSON, 2 Bde., Woodbridge 1979–1980, Bd. 1, S. 156, Bd. 2, S. 92 hat eine Erzählung über den legendären König Frothi (für die Verarbeitung der Frothi-Legende durch Snorri Sturluson vgl. Anm. 18). Vgl. auch die Anm. 1 beziehungsweise 10 zitierten Stellen aus der Angelsächsischen Chronik.

17) Glossar des Cormac, zitiert nach Robin FLOWER, *The Irish Tradition*, Oxford 1947, S. 53–54: »Ana: these were the little cups set by the wells under the strict law. ... That weary travellers might drink from them they set these vessels by the wells, and the kings put them there to test the observance of the law.« A. J. GOEDHEER, *Irish and Norse Traditions about the Battle of Clontarf*, Haarlem 1938, S. 17–18, 31–32 zitiert über den irischen hohen König am Anfang des 11. Jahrhunderts, Brian Boruma, die panegyrische Aussage des Cogadh Gaedhel re Gallaibh: »a solitary woman came from Tory, in the north of Ireland, to Cliodhna, in the south of Ireland, carrying a ring of gold on a horse-rod on her back, without being either robbed or insulted, whereupon the poet sang: ›From Tory to pleasant Cliodhna with a ring of gold on her back, in the time of bright-sided fearless Brian, a solitary woman went round Ireland‹«, sowie die des Cath Mhuighe Rath: »... authors record that a solitary woman might travel in Ireland without fear of being violated or molested, though there were no witnesses to guard her, from well-known Osgleann in Umhall, in the west of the province of Connacht, to the famous remarkable rock of Eoghan in the east, and from fair-surfaced, woody grassy-green Inis Fail exactly in the south of Ireland ... to the loud-roaring, water-shooting cliffs of Tory in the north.« Siehe auch Audacht Morainn, hg. v. Fergus KELLY, Dublin 1976, S. 6–9 und Einleitung, S. XV–XVIII; T. O’CATHASAIGH, *The Heroic Biography of Cormac Mac Airt*, Dublin 1977, S. 85–86. Den Hinweis auf diese Stellen verdanke ich Charles Wright (Universität Maryland).

18) Snorri Sturluson, *The Prose Edda*, übersetzt von A. FAULKES, London 1987, S. 106–107: »Skiold had a son called Fridleif who ruled the territory after him. Fridleif’s son’s name was Frodi. He succeeded to his father’s kingdom in the period when the emperor Augustus established peace over all the world. It was then that Christ was born. But because Frodi was the greatest of all the kings in northern countries, the peace was attributed to him throughout all Scandinavia, and Scandinavians call it Frodi’s peace. No one harmed anyone else, even if he came upon his father’s killer or his brother’s killer, whether free or bond. Also at that time there were no thieves or robbers, so that a gold ring lay for a long time on Ialangr heath.«

19) Dudo von Saint-Quentin, *De moribus et actis primorum Normannorum ducum* II 32, hg. v. Jules LAIR, Caen 1865, S. 172–173. Vgl. die auf Befehl Heinrichs I. von England durchgeführten grausamen Hinrichtungen von Dieben und Räubern, *The Peterborough Chronicle* (wie Anm. 1), S. 46 ad. a. 1124; siehe auch Stephanie L. MOOERS, *A reevaluation of royal justice under Henry I.*, in: *American Historical Review* 93 (1988), S. 340–58.

Verlauf er mehrere *predones* exemplarisch aufhängen ließ<sup>20</sup>). Die Benutzung solcher Topoi mag – vielleicht – etwas über die subjektiven Gefühle der Zeitgenossen sagen, obwohl hier schon der Schluß von einem Topos auf eine Bewußtseinslage, geschweige denn die Verallgemeinerung von einem Einzelzeugnis auf eine Art öffentlicher Meinung, ein gewagter Schritt ist. Sie gibt aber keine nachprüfbare Auskunft über die objektiv vorhandene Sicherheit der Zeit. Das gilt übrigens gleichfalls für die Umkehrung dieses Topos – oft in der Form, »früher war alles sicher, aber jetzt durch die Schwäche der Herrschenden ist alles so unsicher geworden, daß keiner es wagt, den Fuß vor die Tür zu setzen« –, dem man oft begegnet, zum Beispiel in der Klage Wulfstans von York um die Jahrtausendwende, daß seit dem Tode Edgars (975) die Räuber so zugenommen hätten, daß es jetzt mehr Räuber als Gerechte gäbe<sup>21</sup>), oder in Ekkehard von Auras Berichten über die Mißstände am Ende der Regierungszeit Heinrichs V.<sup>22</sup>). Das muß betont werden, denn bei besonders drastischen Schilderungen von

20) *Chronica sancti Petri Erfordensis moderna*, in: *Monumenta Erphesfurtensia* saec. XII. XIII. XIV, hg. v. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SRG [in us. schol.] 42), Hannover 1899, S. 293, 295. Dazu siehe Werner RÖSENER, Zur Problematik des spätmittelalterlichen Raubrittertums, in: *Fschr. f. Berent Schweinböcker zu seinem siebenzigsten Geburtstag*, hg. v. Helmut MAURER/Hans PATZE, Sigmaringen 1982, S. 469–488, hier S. 478–479 (mit der älteren Fachliteratur), sowie ANDERMANN, Ritterliche Gewalt (wie Anm. 6), S. 18, der die Bedeutung der Stelle als *exemplum* in der Historiographie des 19. Jahrhunderts betont, eine verspätete Verklärung also.

21) Karl JOST (Hg.), *Die ›Institutes of polity, civil and ecclesiastical‹. Ein Werk Erzbischof Wulfstans von York* (Schweizer anglistische Arbeiten 47), Bern 1959, S. 81; diese Stelle wird charakteristischerweise von MURRAY, *Robbers* (wie Anm. 9), S. 75 so ausgewertet, als ob Wulfstan hier lediglich einen objektiven Tatbestand feststellen wollte. Für die gedankliche Verbindung zwischen königlicher Macht und Kriminalität in Murrays Arbeit vgl. auch S. 73: »... when the monarchy's grip on the same region [Thüringen] next conspicuously weakened, in the confusion of Henry IV's reign, *latrones* are there again ...«.

22) Frutolf und Ekkehard (wie Anm. 13), S. 322 (Ekkehard III, ad a. 1116): *Scindebatur inter hæc et huiusmodi regnum Teutonicum ... et quia rex aberat, unusquisque non quod rectum, sed quod sibi placitum videbatur, hoc faciebat ... Post hæc occasione nacta undique latrunculi pullulabant, qui nullam temporibus vel personis distantiam exhibentes, ut dici solet, rapere et clepere, invadere et occidere nilque per omnia victis reliqui facere satagebant*, sowie ebd., S. 342, 344, 362 (Ekkehard IV, ad. a. 1119, 1120, 1123). – Für weitere Beispiele dieser Art von Herrscherkritik siehe etwa Adalbero von Laon, *Carmen ad Robertum regem*, Verse 66–67, hg. v. Claude CAROZZI (*Les Classiques de l'histoire de France au moyen âge* 32), Paris 1979, S. 6; Thietmar (wie Anm. 3), VIII 23, S. 520: *sicut nobis nullus aut regnet aut imperet dominus, depredamur*; Sextus Amarcus, *Sermones* I Z. 89–100, hg. v. Karl MANITIUS (MGH Q. 6), Weimar 1969, S. 55–56; *The Peterborough Chronicle* (wie Anm. 1), ad a. 1136, S. 55–56. Der topische, gesellschaftskritische Aspekt der letzten Stelle wird von James CAMPBELL, *Was it infancy in England? Some questions of comparison*, in: *England and her neighbours, 1066–1453. Essays in honour of Pierre Chaplais*, hg. v. Michael JONES/Malcolm VALE, London 1990, S. 7–8 m. A. n. zu Unrecht geleugnet, was aber nicht heißen soll, daß es keinen konkreten Anlaß zu solcher Kritik gegeben habe. Siehe auch Malcolm BARBER, *Catharism and the Occitan nobility: the lordships of Cabaret, Minerve and Termes*, in: *The ideals and practice of medieval knighthood 3. Papers from the fourth Strawberry Hill conference 1988*, hg. v. Christopher HARPER-BILL/Ruth HARVEY, Woodbridge 1990, S. 11, für weitere Stellen bei Ordericus Vitalis und Guillaume de Puylaurens, die einen Zusammenhang zwischen herrscherlicher Schwäche und Banditentum herstellen.

Mißständen ist es oft schwierig, sich daran zu erinnern, daß es sich hier genauso wie beim Topos des Herrscherlobes nicht um Soziologie, sondern um Rhetorik handelt, um Herrscher- oder Gesellschaftskritik.

Ein weiteres quellenkritisches Problem betrifft den Wortgebrauch. Gerade weil Wörter wie *praedo*, *latro*, *fur* usw. ausschließlich negativ belastet sind, sind sie für den metaphorischen Gebrauch hervorragend geeignet. Der simonistische Prälät war zum Beispiel im Denken und im Schrifttum der Gregorianer ein *fur et latro*, in Anlehnung an Johannes 10,8. Nun ist es klar, daß die *spirituales latrones* der gregorianischen Zeit keine Räuber im wörtlichen Sinne waren<sup>23</sup>), aber andere Fälle liegen nicht so eindeutig. War zum Beispiel Egeno, der angeblich von Heinrich IV. bedungene Ankläger gegen Rudolf von Rheinfelden und Berthold von Zähringen, wirklich der *latro*, als der er in Lampert von Hersfelds Darstellung erscheint<sup>24</sup>)? Besonders fließend waren hier die Übergänge zwischen Zoll und Raub: Guibert von Nogent setzt die beiden in charakteristisch polemischer Weise so gut wie gleich<sup>25</sup>). In den Klagen Gregors VII. über Philip I., der sowohl von Händlern als auch von Pilgern Abgaben kassiert haben soll, wird noch auf den Unterschied zwischen Philipp und einem Straßenräuber hingewiesen: *more predonis*<sup>26</sup>). In Sugers *Vita Ludowici Grossi* ist der Unterschied so gut wie verschwunden: Thomas von Marle und Hugo von Puiset werden als psychopathische Räuber

23) Zur Phrase siehe Rudolf SCHIEFFER, *Spirituales latrones*. Zu den Hintergründen der Simonieprozesse in Deutschland zwischen 1069 und 1075, in: *HJb* 92 (1972), S. 19–60. Einen Grenzfall bietet die Klage des Anakletianers Gerald von Angoulême über den Konflikt zwischen dem innozentianischen Domkapitel von Albi und dem anakletianischen Bischof Hubert: *que inobedientia adeo processit, quod domus episcopalis eversa et destructa et mater ecclesia, que domus Dei erat, satellitibus munita, spelunca latronum facta est*, zitiert von Jean-Louis BRIGET, *Sainte-Cécile et Saint-Salvi. Chapitre de cathédrale et chapitre de collégiale à Albi*, in: *Le Monde des chanoines (XI–XIV<sup>e</sup> s.)* (Cahiers de Fanjeaux, 24), Toulouse 1989, S. 65–104, hier S. 74. Selbst wenn es sich hier um Gewalttäter handelte, waren sie nicht schon deswegen echte *latrones*. Auch die Gegenseite in den religiösen Konflikten des 11. und 12. Jahrhunderts konnte sich übrigens des Wortschatzes polemisch bedienen; vgl. etwa Arnulfi *Gesta archiepiscoporum Mediolanensium* III 20 (MGH SS VIII), S. 23: *nulli interim requies erat praedonum in diripiendis substantiis clericorum* über die Patarini.

24) Lampert von Hersfeld, *Annales ad a. 1070*, in: *Lamperti Opera Omnia*, hg. v. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SRG [in us. schol.] 38), Hannover 1894, S. 113–114: *homine sceleratissimo, qui, si quid ingenuitatis a parentibus accepisset, id per furta, per latrocinia, denique per omnia viciorum probra iam dudum obliterasset*; vgl. ebd. S. 135: [*Anno*] Egenen ... *teneri fecit eumque catenis oneratum plerumque ad spectaculum vulgi deduci iussit* und S. 172: *comprehensus in quodam latrocinio a popularibus cecatus est*.

25) Guibert de Nogent, *Autobiographie* III 8, hg. v. Edmond-Réné LABANDE (*Les Classiques de l'histoire de France au moyen âge* 34), Paris 1981, S. 340: *Teudegaldus homo erat funestissimus ... Ingelramni Codiciacensis diu officialis atque praepositus, qui transitorias redhibitiones apud pontem qui Soordi dicitur, observans, commentium paucitatem aliquotiens aucupabatur et, cum eos rebus omnibus spoliasset, ne quando illis contra eum interpellare liceret, ejectos in flumine supplumbabat*.

26) Gregorii VII *Registrum* II 5 und 18, MGH Epp. sel. 1, S. 130–131 (die Phrase im Text S. 131 Z. 10), 150–151.

und Mörder ohne Rücksicht auf ihr eigenes Selbstverständnis dargestellt<sup>27)</sup>. Selbst vor der Schlacht bei Worringen, nach unserem Verständnis eindeutig die Endphase eines politischen Konflikts über Herrschaft, behauptete die eine Seite, gegen *latrones* vorzugehen<sup>28)</sup>, wie auch Karl von Lothringen in der westfränkischen Politik der 970er und 980er Jahre durch die diffamierende Behauptung, seine Gefolgschaft seien *latrones*, entlegitimiert werden sollte<sup>29)</sup>.

Rhetorische Verzerrungen konnten durchaus auch in Zusammenhang mit Anklagen, Urteilen und Gesetzgebung auftreten: die unreflektierte Annahme, Akten seien im Gegensatz zu erzählenden Quellen objektiv und – ihre Echtheit vorausgesetzt – quellenkritisch problemlos zu handhaben, ist hier besonders irreführend. So wurde es im England des 13. Jahrhunderts üblich, zu behaupten, ein Raubüberfall hätte »auf der Königsstraße« stattgefunden, denn diese

27) Suger, *Vita Ludovici Grossi* cc. 7, 24, 31 (Thomas von Marle) sowie 19–22 (Hugo von Puiset), hg. v. Henri WAQUET (*Les Classiques de l'histoire de France au moyen âge*, 11), Paris 1964, S. 30–34, 172–178, 250–256 sowie S. 150–170. Besonders charakteristisch sind die betont nicht-anerkennde Schilderung von Hugos Tod im Heiligen Land (S. 170) sowie die Angaben über Thomas' Hartnäckigkeit gegen Händler selbst im Augenblick des eigenen Todes (S. 252–254). Für die spätmittelalterliche bildliche Darstellung von Thomas' Tod als Tod durch den Strick, eine durchaus verständliche »Interpretation« der von Suger abgeleiteten Passagen der *Grandes Chroniques*, siehe Christiane RAYNAUD, *La Violence au moyen âge, XIII<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècle, d'après les livres d'histoire en français*, Paris 1990, S. 58, 170, 314; siehe auch Claude ABOUCAYA, *Politique et répression criminelle dans l'œuvre de Suger*, in: *Mélanges Roger Aubenas*, Montpellier 1974, S. 9–24, sowie Dominique BARTHÉLEMY, *Les deux âges de la seigneurie banale: Pouvoir et société dans la terre des sires de Coucy (milieu XI<sup>e</sup>–milieu XIII<sup>e</sup> siècle)*, Paris 1984, S. 69–98.

28) *Gesta abbatum Trudonensium, Continuatio tertia*, MGH SS X, S. 405: *Iohannes primus Brabancie dux volens stratam publicam ratione ducatus Lotharingie ... tutam et liberam ad deambulandum conservare, cum copioso exercitu ultra Mosam transiens, Wuronic castrum obsedit, pro eo quod archiepiscopus Coloniensis Siverdus ibi raptores servaret, qui mercatores spoliarent et captivarent*. Zum Hintergrund siehe den Sammelband Wilhelm JANSSEN/Ingo STEHKÄMPER, *Der Tag bei Worringen. 5. Juni 1288* (Veröff. d. Staatl. Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, R. C.: Q. u. Forsch. 27), Düsseldorf 1988, leider ohne einen Beitrag über Johann von Brabant.

29) Karl von Lothringen: *Gesta Episcoporum Cameracensium* I 96 und 101, MGH SS VII, S. 440, 442–443 sowie Richer, *Historia* IV 10, hg. v. Robert LATOUCHE (*Les Classiques de l'histoire de France au moyen âge* 12, 17), Paris 1964, Bd. 2, S. 158. Für einen vergleichbaren Vorwurf siehe Galbert von Bruges, *Histoire du Meurtre de Charles le Bon, comte de Flandre (1127–1128)*, c. 113, hg. v. Henri PIRENNE (*Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire* 10), Paris 1891, S. 160: *milites et latrunculi quidem, qui erant in parte Willelmi consulis*. Besonders diejenigen, die Kirchengut bedrohten, wurden häufig als *latro* beziehungsweise *praedo* bezeichnet: vgl. etwa Ex miraculis S. Wigberti c. 13, MGH SS IV, S. 226, Sigebert von Gembloux, *Vita Deoderici I. episcopi Mettensis* c. 12, MGH SS IV, S. 469, Anselm von Lüttich, *Gesta episcoporum Leodiensium* c. 55, MGH SS VII, S. 222, sowie die *Gesta Episcoporum Cameracensium* I 93 und 112 (wie am Anfang dieser Anm.) S. 438–439, 450. Für den wohl am Anfang dieser Tradition stehenden diffamierenden Gebrauch von *latro* und *latrocinium* in der politischen Rhetorik der Antike, siehe Ramsay MACMULLEN, *The Roman concept of robber-pretender*, in: *Revue internationale des droits de l'antiquité*, 3<sup>e</sup> série 9 (1963), S. 221–236; SHAW, *Bandits* (wie Anm. 12), S. 23–24; zum rhetorischen Gebrauch der Piraten-Metapher siehe auch Meinolf SCHUMACHER, *Teufelische Piraten. Kleiner Beitrag zur historischen Metaphorologie*, in: *AK* 74 (1992), S. 249–256.

genossen einen besonderen Frieden<sup>30</sup>). In einem vom König Heinrich III. von England gegen örtlichen Widerstand durchgesetzten großen Prozeß in Hampshire 1248–49 nach der spektakulären Ausraubung zweier brabantischer Fernhändler auf der Hochstraße bei Alton wurden mehrere Menschen nicht wegen der Teilnahme am Überfall selbst, sondern wegen Umgangs mit nicht näher gekennzeichneten »Geächteten« zum Tode verurteilt<sup>31</sup>). Angesichts des damals herrschenden gerichtlichen Formalismus klingt eine solche Vagheit überraschend, aber auch in der frühen Neuzeit, zu einem Zeitpunkt also, als die Angaben in Gerichtsakten sich aus anderen Quellen leichter kontrollieren lassen, kommen nach dem Urteil von Spezialisten viele Ungenauigkeiten in solchen Anklagen vor<sup>32</sup>). Ähnlich verhielt es sich mit der in englischen Gerichtsquellen häufig gemachten Angabe, der – meist nicht anwesende – Angeklagte sei ein *vagabondus* und daher in keiner »tithing«: der Schluß auf Mitgliedschaft des angeblich Nichtseßhaften in den *classes dangereuses* wäre voreilig, denn hier ging es in erster Linie darum, die Geschworenen und die Mitglieder der Hundertschaft beziehungsweise Tithing vor den finanziellen Forderungen des Sheriffs zu schützen<sup>33</sup>). Der *publicus latro* der Quellen war nicht unbedingt ein berufsmäßiger Wiederholungstäter, sondern in erster Linie jemand, dessen Schuld in mindestens einem Fall offenkundig, »gerichtsnotorisch« war; die Bezeichnung wird wohl oft prozesstechnische Gründe gehabt haben<sup>34</sup>).

Sogar die Bestrafung sollte unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden. Einige Teilnehmer an der Verschwörung Pippins des Buckligen gegen Karl den Großen wurden 793 aufgehängt, was wohl ihre »niedrigeren Beweggründe« unterstreichen sollte – sie wurden

30) Sir Frederick POLLOCK/Frederick William MAITLAND, *A history of English law from the earliest times to the reign of Edward I*, hg. S. F. C. MILSOM, Cambridge 1968, Bd. 2, S. 464; allerdings wird etwa in der sehr nützlichen kommentierten Quellenausgabe von ANNE REIBER DE WINDT/Edwin BREZETTE DE WINDT, *Royal justice and the medieval English countryside (Studies and Texts. 57/1, 2)*, Toronto 1981, klar zwischen Königs- und anderen Straßen unterschieden, vgl. etwa S. 362, Nr. 535, S. 470, Bd. 737 mit S. 471, Nrr. 740, 743.

31) CLANCHY, *Highway robbery* (wie Anm. 5), S. 36–37. Der Fall ist übrigens deswegen besonders aufschlußreich, weil wir nicht nur den ausführlichen Bericht des Matthew Paris, sondern auch die – von Clanchy im Anhang editierten – Gerichtsakten besitzen, ein äußerst seltener Fall.

32) Hilfreich zur frühneuzeitlichen Problematik James A. SHARPE, *Crime in seventeenth-century England: a county study*, Cambridge 1983, S. 9–11; DERS., *Crime in early modern England, 1550–1750*, London 1984, S. 34–39, 41–72 (auch zur Problematik einer Verbrechensstatistik).

33) Für die hier erwähnten Institutionen siehe W. A. MORRIS, *The frankpledge system* (Harvard Historical Studies 14), New York 1914; Henry Royston LOYN, *The governance of Anglo-Saxon England 500–1087 (The Governance of England 1)*, London 1984, S. 140–148 (mit Überbetonung des territorialen Aspekts); William L. WARREN, *The governance of Anglo-Norman England 1086–1272 (The Governance of England 2)*, London 1987, S. 41–42, 203–205. DE WINDT, *Royal justice* (wie Anm. 30), S. 88–90, hat gute Bemerkungen zu den praktischen Aspekten des Problems.

34) *Assise of Clarendon* (1166), hg. v. William STUBBS, *Select charters and other illustrations of English constitutional history from the earliest times to the reign of Edward the First*, Oxford 1913, S. 143–146, betont wiederholt die Bedeutung des schlechten Rufes eines Angeklagten für eine eventuell andersartige Behandlung: vgl. etwa c. 1, 2, 11, 12 (*si ipse fuerit diffamatus et habeat malum testimonium de publicamento ... non habeat legem*), 14.

bestraft, als ob sie Räuber gewesen waren<sup>35</sup>), ein Gedanke, den man zum Beispiel auch im spätantiken Gebrauch von *latro*, *latrocinium* für die unrechtmäßige Ausübung von öffentlicher Gewalt findet<sup>36</sup>). Das Aufhängen des italienischen Grafen Thasselgard, von dem Wipo berichtet<sup>37</sup>), oder von sächsischen Räufern, die Thietmar anscheinend klar von den adeligen Bandenführern seiner Chronik unterscheiden konnte<sup>38</sup>), waren Maßnahmen, die den Betroffenen nicht nur das Leben, sondern auch die Legitimation nehmen sollten. Wohl aus ähnlichen Erwägungen wurde im Mainzer Landfrieden 1235 verfügt, daß der Erheber unrechtmäßiger Zölle »wie ein gemeiner Räuber und Wegelagerer« bestraft werden sollte, wobei es dahingestellt bleiben darf, ob diese Bestimmung je Anwendung gefunden hat<sup>39</sup>).

Zum Teil decken sich das begriffliche Instrumentarium und die Mentalität des mittelalterlichen Schriftstellers mit denen des modernen Historikers, so daß besondere Vorsicht geboten ist. Der Topos des starken Herrschers findet bei uns umso mehr Achtung, als wir zumindest für die historische Vergangenheit geneigt sind, eine Abschreckungstheorie zu übernehmen, selbst wenn wir uns der Tatsache durchaus bewußt sind, daß es wohl keinen gradlinigen und kausalen Zusammenhang zwischen Schwere der Strafe und Seltenheit des Verbrechen gibt. Manchmal auch hegen wir die Vorstellung, daß es sich hier um so etwas wie eine anthropologische Konstante handele, die keiner näheren Erklärung bedarf. Sobald die herrscherliche Strenge nachlasse, werden viele Menschen gleich zu Räufern und Mördern<sup>40</sup>), eine Annahme, die sich leicht durch den Hinweis auf die (theologisch verstandene) Ursünde beziehungsweise auf die (ethnologisch verstandene) Urfriedlosigkeit erklären läßt. Dabei soll hier weder die Ursünde noch die Urfriedlosigkeit verneint werden; aber unser Ausgangspunkt muß die Annahme sein, daß selbst gewalttätige und rechtswidrige Handlungsformen zweckrational gewesen sind. Gerade der literarische Charakter der Quellen macht es eben leicht, die Anzahl der mittelalterlichen Psychopathen gedanklich zu übertreiben.

In einem anderen Zusammenhang ist aber sogar die Zweckrationalität eine etwas gefährliche Annahme. Nach einem gängigen Argumentationsschema wäre etwa die Gottesfriedens-

35) Sigurd ABEL/Bernhard VON SIMSON, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen* 2 (JDG. 5/2), Leipzig 1883, S. 46, Anm. 6. Für Hängen als die Strafe für Raub und Diebstahl siehe Hans-Rudolf HAGEMANN, *Vom Diebstahl im altdeutschen Recht*, in: Fschr. f. Hermann Krause, hg. v. Sten GAGNÉR/Hans SCHLOSSER/Wolfgang WIEGAND, Köln 1975, S. 1–20, hier S. 5–11.

36) Siehe Anm. 29.

37) *Gesta Chuonradi* c. 18, in: *Wiponis Opera*, hg. v. Harry BRESSLAU (MGH SRG [in us. schol.] 61), Hannover 1915, S. 37–38.

38) Thietmar (wie Anm. 3), VII 51, S. 460: *Merseburg ... tunc multi latrones a gladiatoribus singulari certamine devicti suspendio perierunt*. Der Gegensatz zu den VII 50 behandelten Anführern aristokratischer Gangsterbanden ist offenkundig; unklar ist, ob der *inclitus satelles* Bruncio, über dessen Aufhängen auf Befehl Heinrichs II. ebd. VI 28, S. 306/308 berichtet wird, als *latro* oder aus anderen Gründen hingerichtet wurde.

39) C. 7, MGH Const. II, S. 243, Nr. 196; zur Bestimmung siehe auch ANDERMANN, *Ritterliche Gewalt* (wie Anm. 6), S. 119.

40) Vgl. Anm. 21.

bewegung als Reaktion auf einen Anstieg der Friedlosigkeit zu verstehen, zumindest seitens einiger Träger der Bewegung<sup>41)</sup>, und in der Tat kann jegliche Präventivmaßnahme als Reaktion auf eine objektiv gestiegene Problematik erklärt und verstanden werden. Zum Beispiel werden die Friedenssicherungsmaßnahmen der englischen Regierung unter Edward I. – es ist vor allem an das Statute of Winchester (1285) und an die Einrichtung der trailbaston-Kommissionen am Ende der 1290er Jahre zu denken – ebenfalls häufig als bewußte Antworten auf eine erhöhte Kriminalität dargestellt. In der Tat wurden solche Maßnahmen von der englischen Regierung wohl in dem Glauben getroffen, daß sich die Rechts- und Friedlosigkeit erhöht hatte. Aber erstens sind zusätzliche Erklärungen denkbar, wie etwa die Selbstdarstellung des Königtums als Ordnungshüter zu einem Zeitpunkt, als die »private« Gerichtsbarkeit eingeschränkt werden sollte<sup>42)</sup>. Und zweitens: ob sich die Unsicherheit tatsächlich objektiv erhöht hatte, entzog sich genauso sehr der Kenntnis Edwards I. wie es sich unserer Kenntnis entzieht<sup>43)</sup>. Trotzdem erscheinen uns gewisse Epochen als Zeiten der Unordnung, der Rechtsunsicherheit und der Gefährdung: das 6. und 7. Jahrhundert, verglichen mit der späten Kaiserzeit; das 10. und frühe 11. Jahrhundert, verglichen mit der Karolingerzeit; das 14. Jahrhundert, verglichen mit dem 12. und 13. Jahrhundert. Wie der Verfasser der Peterborough-Fassung der Angelsächsischen Chronik sehen wir mächtige, friedensstiftende Herrscher, die gesetzgeberisch tätig waren, und nehmen an, die Straßen seien unter ihnen sicherer gewesen; wir ziehen einen Schluß aus mehr oder weniger nachweisbarer politischer Autorität auf nicht nachweisbare soziale Wirklichkeit<sup>44)</sup>.

Die objektive Lage ist für uns also nicht mit letzter Sicherheit greifbar und kann es nicht sein, vor allem was eventuelle Änderungen zum Besseren oder zum Schlechteren betrifft; aus diesen Gründen auch sind raum- oder zeitübergreifende Vergleiche bestenfalls äußerst proble-

41) Das Material am besten bei Hartmut HOFFMANN, *Gottesfriede und Treuga Dei* (MGHSchr. 20), Stuttgart 1964; zur Interpretation siehe aber auch Hans-Werner GOETZ, *Kirchenschutz, Rechtswahrung und Reform. Zu den Zielen und zum Wesen der frühen Gottesfriedensbewegung*, in: *Francia* 11 (1983), S. 193–239, sowie Thomas HEAD/Richard LANDES (Hg.), *Essays on the peace of God: the church and the people in eleventh-century France* (Historical Reflections 14), Toronto 1987 (überarb. Neuaufl. Ithaca 1992), die die komplizierten sozialgeschichtlichen und massenpsychologischen Zusammenhänge betonen.

42) Siehe zu diesen Entwicklungen T. F. T. PLUCKNETT, *Edward I and the criminal law*, Cambridge 1960; D. W. SUTHERLAND, *Quo Warranto proceedings in the reign of Edward I, 1278–1294*, Oxford 1963; Michael PRESTWICH, *Edward I*, London 1988, S. 267–297; HARDING, *Trailbaston* (wie Anm. 5). PUGH, *Reflections* (wie Anm. 5), versucht eine umsichtige und interessante Quantifizierung des Problems vor allem anhand der Londoner Gerichtsakten.

43) Vgl. den Anm. 141 zitierten writ Edwards I., der ein gutes Beispiel für die Übernahme von Elementen der oben bei Anm. 11 ff. belegten Topoi des Herrscherlobes zum Zwecke der amtlichen Selbstdarstellung eines Herrschers bietet. KAEUPER, *War, justice and public order* (wie Anm. 5), S. 170–183, vertritt zwar die These einer »crisis of order« in England und Frankreich am Ende des 13. Jahrhunderts, läßt die Frage aber schließlich offen, ob diese Krise eher im Bewußtsein oder auch in der Wirklichkeit stattgefunden hat, obwohl er offensichtlich eher zur letzten Annahme neigt.

44) SHAW, *Bandits* (wie Anm. 12), S. 44–52, unterstreicht die ideologische Bedeutung von Anekdoten über Herrscher und Räuber in der römischen Kaiserzeit; ähnliches gilt für das Mittelalter.

matisch, schlimmstenfalls wohl sogar völlig sinnlos. Das alles muß bei dem folgenden Versuch, zumindest einige Aspekte davon zu skizzieren, im Auge behalten werden. Es werden zuerst die Täter und dann die direkt und indirekt Betroffenen behandelt. Wir können zwischen verschiedenen Typen – besser vielleicht als Idealtypen verstanden – von Räubern unterscheiden. Gelegenheitsräuber und Täter, die aus schierer Not handelten, hat es sehr wohl gegeben, aber sie kommen in den Quellen des frühen und hohen Mittelalters eher selten vor: hier die Erwähnung eines Ritters, dem es nach Ende der »Anarchie« in England schlecht ging, so daß er Wegelagerer werden mußte<sup>45)</sup>; dort der Hinweis eines Theologen auf »notorische Diebe, die aus Hunger stehlen«<sup>46)</sup>. Erst in den Gerichtsquellen des späteren Mittelalters – als Beispiel seien hier lediglich das Registerfragment aus dem Chatelet für die Jahre 1389 bis 1392<sup>47)</sup> oder die von Arnold Esch ausgewerteten Berner Verhörprotokolle aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts<sup>48)</sup> genannt – wird es deutlich, daß Raub beziehungsweise Diebstahl in sehr vielen Fällen von Amateuren verübt wurde, zum Teil rein opportunistisch, zum Teil aber auch, weil die Täter keine andere Wahl hatten. Besonders in Großstädten wie London oder Paris, aber nicht nur dort, begegnen uns Angeklagte, die als völlig mittellos bezeichnet werden und die nur kleine Summen geraubt oder gestohlen hatten<sup>49)</sup>. Die Annahme, daß es in der Zeit

45) H. G. RICHARDSON/G. O. SAYLES, *The governance of medieval England*, Edinburgh 1963, S. 132. Für ein außerhalb von literarischen Quellen sehr seltenes Beispiel einer Selbstaussage eines (hier sozial wesentlich höhergestellten) Räubers siehe H. W. C. DAVIS, *Henry of Blois and Brian Fitz Count*, in: *EHR* 25 (1910), S. 297–303: *Rex Henricus dedit mihi terram. Sed ipsa mihi et hominibus meis sic aufertur pro uestro precepto, quod facio, quod in hoc extremo angusto non colligo unam acram bladi de terra quam dedit mihi; et ideo non est mirum si capio ex alieno ad uitam meam et meorum hominum sustentandam* (freundlicher Hinweis von Karl Leyser).

46) John W. BALDWIN, *Masters, princes and merchants. The social views of Peter the Chanter and his circle*, Princeton 1970, Bd. 1, S. 319 und Bd. 2, S. 214: *publici fures qui furantur ex macie*. Für das ethische Problem des Mundraubes in theologischer Sicht vgl. auch ANDERMANN, *Ritterliche Gewalt* (wie Anm. 6), S. 54–55. MURRAY, *Robbers* (wie Anm. 9), bietet mehrere Belege für solche »kleinen Fische«.

47) M. DUPLES-AGIER, *Registre criminel du chatelet de Paris du 6 Septembre 1389 au mai 1392*, 2 Bde., Paris 1941 (mir nicht zugänglich). Für Auswertungen siehe Bronislaw GEREMEK, *La Lutte contre le vagabondage à Paris*, in: *Rcherche storiche ed economiche in memoria di Corrado Barbagallo*, Neapel 1970, Bd. 2, S. 213–236; G. W. COUPLAND, *Crime and punishment in Paris, September 6, 1389 to May 18, 1392*, in: *Medieval and Middle Eastern Studies in Honor of Aziz S. Atiya*, hg. v. S. A. HANNA, Leiden 1974, S. 64–85; Bronislaw GEREMEK, *Les Marginaux parisiens aux XVI<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles*, Paris 1976; Esther COHEN, *Patterns of crime in fourteenth century Paris*, in: *French Historical Studies* 11 (1980), S. 307–327.

48) Arnold ESCH, *Räuber, Diebe, Wegelagerer. Reviere, Beute, Schicksale in Berner Verhörprotokollen des frühen 16. Jahrhunderts*, in: *Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer*, hg. v. Uwe BESTMANN/Franz IRSIGLER/Jürgen SCHNEIDER, 3 durchpaginierte Bde., Trier 1987, Bd. 2, S. 741–763.

49) COHEN, *Patterns of crime* (wie Anm. 47), S. 310–311; HANAWALT, *Crime and Conflict* (wie Anm. 5), S. 53–54, 128–134; DEWINDT, *Royal justice* (wie Anm. 30), S. 90–91; CLANCHY, *Highway robbery* (wie Anm. 5), S. 46. Die Übertragbarkeit solcher späthochmittelalterlichen bis spätmittelalterlichen Ergebnisse auf das Früh- und Frühhochmittelalter ist selbstverständlich nicht sicher, scheint aber durchaus plausibel. Wer nicht ganz mittellos war, verfügte über eine Reihe von Möglichkeiten, die das Umgehen einer

vor dem Einsetzen der Gerichtsquellen solche Kleintäter auch in Massen gegeben hat, dürfte wohl nicht falsch sein, aber sie tauchen nur ab und zu in Heiligenleben und Mirakelsammlungen auf.

Für die für uns faßbaren Straftaten ist der Hauptunterschied der zwischen Räubern ohne Wohnsitz und sozialer Position, *qui de loco ad locum iter faciunt, rapinas et depraedationes peragunt*, um ein westfränkisches Kapitular zu zitieren<sup>50)</sup> und »Räubern«, die von einem Wohnsitz oder sogar Herrschaftszentrum aus agierten und im eigenen Selbstverständnis vielleicht gar keine Räuber waren. Daß es zwischen den beiden Kategorien fließende Übergänge gegeben haben wird, sollte uns nicht daran hindern, sie zu benutzen. Auf die räuberischen Adligen wird zurückzukommen sein. Vorher sollen einige Aspekte des berufsmäßigen Räubertums behandelt werden. Der *latro* im eigentlichen Sinne wird sehr anschaulich im Edictum Chilperici definiert: *malus homo qui male in pago faciat et non habeat, ubi consistat, nec res, unde conponat, et per silvas vadit et in presentia nec agens nec parentis ipsum adducere possunt*<sup>51)</sup>. Dieses spezifische Problem beschäftigte den Gesetzgeber immer wieder, sei es in fränkischen Kapitularien, sei es in den Assisen Heinrichs II. von England<sup>52)</sup>. Man ist daher versucht anzunehmen, es handele sich um ein besonders schwieriges und häufig vorkommendes Phänomen. Nun hat es solche *latrones* mit Sicherheit tatsächlich gegeben. Man muß wohl davon ausgehen, daß sie nicht zuletzt von den früh- und hochmittelalterlichen Rechtssystemen selbst geradezu erzeugt wurden, denn – wie sehr anschaulich aus der erzählenden Literatur hervorgeht<sup>53)</sup> – wovon sollte der Geächtete, der Outlaw leben, falls er sich nicht stellen wollte oder konnte, wenn nicht von Raub und Wilderei? Das gesetzgeberische Interesse, das solchen Menschen gewidmet wurde, sagt aber mehr über die administrativen und prozessrechtlichen Schwierigkeiten, die sie bereiteten. Wenn im Rechtssystem davon ausgegangen wurde, daß jeder Mensch in die verschiedensten sozialen Gruppierungen eingebettet war und einen festen Wohnsitz besaß, damit er vorgeladen beziehungsweise seine Habe gepfändet werden konnte, dann hatte es kaum eine Handhabe gegen den Mann ohne

Anklage beziehungsweise einer Strafe ermöglichten, die in der Volkswisheit »die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen« zusammengefaßt sind.

50) Karolomanni capitulare Vernense c. 6, MGH Capit. 2, S. 373, Nr. 287 (884 März); der Text lebte gleichfalls in der Kanonistik als Kanon des Konzils von Meaux-Paris, vgl. die Rubrik zu Gratian C 6 q 3 c 5 sowie Ivo von Chartres, zitiert von HOFFMANN, Gottesfriede (wie Anm. 41), S. 202. Für eine ähnliche, etwas frühere Bestimmung vgl. Konzil von Quierzy (857) c. 9: *si aliqui iterantes depraedationes et rapinas per regnum nostrum fecerint*: Die Konzilien der karolingischen Teilreiche, 843–859, MGH Conc. 3, S. 391.

51) MGH Cap. 1, S. 10, Nr. 4 c. 10. Dazu siehe Julius GOEBEL, Felony and misdemeanor, Bd. 1 (mehr nicht erschienen) New York 1937, S. 53; John Michael WALLACE-HADRILL, The long-haired kings and other essays in Frankish history, London 1962, S. 130, 197, der das Ungewöhnliche am Problem und an der Lösung betont: eine vom König ausgesprochene Acht mit der Bestimmung, daß der Malefactor von jedem getötet werden durfte, ohne gerächt zu werden; siehe auch HALSALL (wie Anm. 12).

52) Assise of Clarendon (1166) (wie Anm. 34), S. 143–146, insbesondere cc. 15–18.

53) Hierzu Maurice KEEN, The outlaws of medieval legend, London 1977.

Verwandtschaft, Wohnsitz oder sonstige Habe in einer Gegend, in der er möglicherweise gar nicht bekannt war. Chilperich, Karl der Große, Heinrich II. und andere mußten hier tätig werden, weil die normalen Mechanismen nicht greifen konnten und nicht unbedingt deswegen, weil solche Täter so zahlreich waren.

Für diejenigen, die als Räuber lebten, stellte sich die Frage wie und wo? *Per silvas vadit*, sagt das Edictum Chilperici. Müssen wir uns die Wälder und Berge des europäischen Früh- und Hochmittelalters voller Räuber vorstellen? Hier ist Skepsis geboten. Einerseits war es vom frühen Mittelalter an keineswegs so, daß der Wald noch zum Bereich der reinen, menschenleeren Natur gehörte: er wurde wirtschaftlich genutzt und gleichzeitig in symbolischer Darstellung von Standesunterschieden zum »Erholungsraum« für eine königlich-adelige Oberschicht gemacht, wobei sowohl die eine wie auch die andere Nutzungsart die Existenz von Kontrollen und Kontrolleuren voraussetzt<sup>54</sup>). Darüber hinaus ist ja gerade für den wirklich wilden und menschenleeren Wald anzunehmen, daß sich dort die Räuberei nicht sonderlich lohnt. Tatsächlich erwähnt eine der wenigen Quellen, die uns die Dinge vom Standpunkt des Täters sehen lassen, das lange Warten im Walde, bis überhaupt ein Opfer vorbeigekommen sei<sup>55</sup>). Dieser Berner Dieb, ein ganz kleiner Fisch, hatte übrigens sehr wohl einen Wohnsitz: seine Frau brachte ihm und seinem Kumpel jeden Tag das Essen. Es wurde im Walde oder vom Walde aus geraubt, weil viele Hochstraßen durch den Wald verliefen und man von dort aus dem Hinterhalt Reisende angreifen konnte. Das war so selbstverständlich, daß es als äußerst verdächtig galt, sich abseits von der Straße zu bewegen<sup>56</sup>). Der Wald war für den zu Recht oder Unrecht Verfolgten – nicht nur für den Räuber – der erste Zufluchtsort: der Waldaufenthalt konnte auch für politisch Oppositionelle eine vorübergehende Möglichkeit sein, sich der herrscherlichen Kontrolle zu entziehen, wie etwa im Falle der englischen Earls Edwin und Morcar 1071 oder einiger ihrer altsächsischen Zeitgenossen, nachdem sie aus der Haft Heinrichs IV. entkommen waren<sup>57</sup>). Daß Räuber im Walde hingegen auf Dauer wohnten, kam wohl vor, aber wir brauchen uns dies nicht als den Normalfall vorzustellen.

54) Guter Überblick bei Chris WICKHAM, *European forests in the early middle ages: landscape and land clearance*, in: *L'ambiente vegetale nell'alto medioevo* (Sett. cent. it. 37), Spoleto 1990, S. 479–545, insbesondere S. 485–489. Roland BECHMANN, *Des arbres et des hommes: La forêt au moyen âge*, Paris 1984 (engl. Übersetzung als *Trees and man*, New York 1990), hat S. 262–269 einige treffende Bemerkungen, ist aber im Allgemeinen dünn und enttäuschend.

55) ESCH, *Räuber* (wie Anm. 48), S. 744. In der Diskussion zum Vortrag machte Klaus Grubmüller auf das häufige Vorkommen dieses Motivs in der erzählenden Literatur des späteren Mittelalters aufmerksam.

56) Nach den Gesetzen *Witræds* (c. 28) beziehungsweise *Ines* (c. 20) darf der Fremde, der sich abseits der Straße bewegt und nicht durch Hornsignale auf sich aufmerksam macht, wie ein handhafter Dieb erschlagen werden: Felix LIEBERMANN (Hg.), *Die Gesetze der Angelsachsen*, Bd. 1, Halle 1903, S. 14, 99. BECHMANN, *Trees and man* (wie Anm. 54), S. 263 bringt, leider ohne Quellenangabe, eine verwandte Bestimmung aus der Normandie zum Jahre 1306: ein Fremder, der im Wald gefunden werde, habe Anspruch auf Führung, müsse aber eidlich bestätigen, daß er sich verirrt hätte.

57) *The Peterborough Chronicle* (wie Anm. 1), ad a. 1071, S. 4; siehe auch Susan REYNOLDS, *Eadricus silvaticus and the English resistance*, in: *Bulletin of the Institute of Historical Research* 54 (1981), S. 102–105. – Lampert von Hersfeld, *Annales* (wie Anm. 24), ad a. 1076, S. 260 über die Söhne des Grafen

Interessant sind hier die Begegnungen zwischen Räubern und Eremiten, die sich aus ganz anderen Gründen aus der Welt zurückziehen wollten<sup>58</sup>). Räuber tauchten in der Tat als Konkurrenten für einsame Wohnorte auf. Nur ein Beispiel: der englische Einsiedler Robert von Knaresborough geriet Anfang des 13. Jahrhunderts in eine Zwickmühle, denn seine Einsiedelei wurde zuerst von Räubern geplündert, danach vom Herrn von Knaresborough wiederaufgebaut und von diesem schließlich nochmals zerstört, weil sie von Dieben und Geächteten benutzt worden war<sup>59</sup>). Häufiger aber werden Überfälle auf Eremiten erwähnt. Der schwäbische Einsiedler Meginrat wurde um 861 von zwei *latrones* ermordet<sup>60</sup>). In der *Vita sancti Romualdi* des Petrus Damiani lesen wir von einem *latro*, der in Abwesenheit eines Mönchs in seine Wohnung eingebrochen war und von anderen, die Romualds Einsiedelei angriffen<sup>61</sup>). Der Wald oder allgemeiner die Einöde war hier Tatort, nicht Wohnort.

Die Assoziation zwischen Räubern und Wald wird natürlich durch die Kunst und durch die mittelalterliche erzählende Literatur<sup>62</sup>), vor allem durch Robin Hood und andere legendäre Banditen verstärkt. Es scheint jetzt sicher zu sein, daß die Legende von Robin Hood ins 13. Jahrhundert zu datieren ist, obwohl die erste explizite Erwähnung der Legende in dem um 1377 geschriebenen Gedicht *Piers Plowman* erhalten ist und die Überlieferung der erhaltenen Robin-Hood-Balladen in der Zeit nach 1450 einsetzt<sup>63</sup>). Das wird nicht zuletzt durch die Tatsache bewiesen, daß Robin Hood und andere Namen von Bandenmitgliedern als Zu- oder Beinamen von lebenden Menschen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezeugt sind, und ein historisches Vorbild ist in letzter Zeit in einem Geächteten gesehen worden, der in den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts in Gerichtsakten aus Yorkshire auftaucht<sup>64</sup>). Daß aber dieser

Gero, die nach der Unterwerfung der sächsischen Fürsten 1075 *cum urgeret penuria, contractis ex sui similibus numero aliquantis copiis, raptis sibi victum querere ceperunt*.

58) Vgl. dazu Jacques LE GOFF, *Le Desert-forêt dans l'Occident médiévale*, in: DERS., *L'Imaginaire médiévale*, Paris 1991, S. 59–75; Jean LECLERQ, *Monks and hermits in medieval love stories*, in: *Journal of Medieval History* 18 (1992), S. 341–356, hier S. 343.

59) John C. HOLT, *Robin Hood*, London 1989, S. 154, ohne Beleg, aber wohl nach: *The metrical life of St. Robert of Knaresborough together with the other middle English pieces in British Museum ms. Egerton 3143*, hg. von Joyce BEZIRE (*Early English Texts Society*. 228), London 1953.

60) *Vita S. Meginrati* cc. 10, 11, MGH SS XV, S. 447–448; ungewöhnlicherweise wurden die Täter nach dem Bericht der *Vita* (S. 448 Z. 6–7) lebendig verbrannt.

61) Petrus Damiani, *Vita S. Romualdi* cc. 43–44, hg. v. Giovanni TABACCO (*Fonti*. 94), Rom 1957, S. 84–86.

62) Für die Rolle des Waldes in der bildenden Kunst vgl. etwa RAYNAUD, *Violence* (wie Anm. 27), S. 68, 70–71, mit Bezug auf die Bildfolgen in den *Grandes Chroniques* und anderen volkssprachigen Geschichtswerken. Robert POGUE HARRISON, *Wälder. Ursprung und Spiegel der Kultur*, München 1992, war mir noch nicht zugänglich. Vgl. auch LE GOFF, *Desert-forêt* (wie Anm. 58).

63) HOLT, *Robin Hood* (wie Anm. 59), S. 15–40; siehe auch P. R. COSS, *Aspects of cultural diffusion in medieval England: the early romances, local society and Robin Hood*, in: *PP* 108 (1985), S. 35–79.

64) HOLT, *Robin Hood* (wie Anm. 59), S. 40–54, 187–191, 212; David CROOK, *Some further evidence concerning the dating of the origins of the legend of Robin Hood*, in: *EHR* 99 (1984), S. 530–534; David CROOK, *The sheriff of Nottingham and Robin Hood: the genesis of the legend?*, in: *Thirteenth-century*

Robert Hood aus Wakefield sich mit einer Räuberbande im Walde aufgehalten habe, wird dadurch nicht bewiesen. Auch real existierende Banditen halten sich nicht kontinuierlich im Freien auf, sondern versuchen, wie der berühmte Fisch im Wasser zu schwimmen. Banditentum im Sinne der klassischen Studie Eric Hobsbawms, nach dessen Definition der »soziale« Bandit den Gegensatz zwischen der örtlichen Gesellschaft und der fernen und in ihren örtlichen Vertretern meist als korrupt und oppressiv erscheinenden Zentralgewalt ausspielt, wobei er sich oft eine Ideologie der sozialen Gerechtigkeit und der Wiederherstellung einer vergangenen Ordnung zulegt, ist für unseren Zeitraum nur begrenzt denkbar<sup>65</sup>. Die Voraussetzungen dafür, nämlich daß eine »Zentralgewalt« intensiv genug präsent war, um den Gegenpol zum Banditen zu spielen, aber nicht intensiv genug, um ihn völlig ausschalten zu können, existierten vielleicht schon in England oder Sizilien im 13. Jahrhundert, ansonsten nirgendwo im lateinisch-christlichen Westeuropa<sup>66</sup>.

Die historisch bezeugten Banden hatten eine etwas andere Struktur. Auf niedrigem sozialem Niveau konnten sie lose Zweckbindungen von Menschen sein, die sich für eine bestimmte Tat und eine bestimmte Zeit zusammentaten<sup>67</sup>. Die sozial besser gestellten Banden, zum Beispiel die gut dokumentierten und untersuchten Folevilles oder Coterels des frühen englischen 14. Jahrhunderts, bestanden aus Leuten, die keineswegs mittellos waren oder im Walde wohnten. Als Adliger und Kleriker hatten sie einen festen Wohnsitz und, obwohl sie Raubüberfällen nicht abgeneigt waren, übten sie diese mit Vorliebe gegen die Bewohner der Gegend aus, die sie anschließend durch gezielten Druck davon abbringen konnten, die Sache vor Gericht zu bringen<sup>68</sup>. Diese Exponenten der »Pelzkragenkriminali-

England, 2: Proceedings of the Newcastle-upon-Tyne Conference 1987, hg. v. P. R. COSS/Simon LLOYD, Woodbridge 1988, S. 59–68.

65) ERIC HOBBSBAWM, *Bandits*, London 1969; <sup>2</sup>1972 (dt. Übers. d. 1. Aufl., München 1972); siehe auch DERS., *Primitive rebels*, Manchester 1959, S. 13–29. Für Kritik der Hobsbawmschen These vom »sozialen Banditentum« siehe SHAW, *Bandits* (wie Anm. 12), S. 44–52 und S. 4–5 mit Zusammenfassung der von Anton Blok geübten Kritik (auf die Hobsbawm in der Einleitung zur zweiten Auflage eingeht). Die Kontroverse dreht sich vor allem um die Frage, ob der »soziale« Bandit wirklich existiert (hat) – so Hobsbawm – oder ob er eher zum *imaginaire* der vormodernen Gesellschaft gehört – so Blok und Shaw, wobei selbst Hobsbawm die Bedeutung der Sichtweise anderer für die (Selbst-)definition des sozialen Banditen betont.

66) HOBBSBAWM, *Bandits* (Erste Ausgabe wie Anm. 65), S. 21, 35–36; für das römische Kaiserreich vgl. SHAW, *Bandits* (wie Anm. 12), S. 30–43.

67) COHEN, *Patterns* (wie Anm. 47), S. 327; ESCH, *Räuber* (wie Anm. 48), S. 744–745.

68) STONES, *The Folvilles* (wie Anm. 5); BELLAMY, *The Coterel gang* (wie Anm. 5); FRYDE, *Medieval robber baron* (wie Anm. 5); HOLT, *Robin Hood* (wie Anm. 59), S. 97–100; HANAWALT, *Crime and conflict* (wie Anm. 5), S. 136–138, 184–215. Für spätmittelalterliche Banden in Mähren siehe František HOFFMANN, *Janáčovo tovarišstvo* [Janacs Genossenschaft], in: *Časopis matice moravské* 90 (1971), S. 83–93; DERS., *K povaze drobné války, zášti a násilných činů před husitskou revolucí* [Zum Charakter des Kleinkriegs, der Fehde und der Gewalttaten vor der hussitischen Revolution], in: *Pocta akademica Václavu Vaněčkoví k 70. narozeninám*, hg. v. K. MALÝ, Prag 1975, S. 55–75 (freundlicher Hinweis von Jiří Kejr, Prag; mir sprachlich nicht zugänglich).

tät«, um eine schöne Wortprägung Barbara Hanawalts zu benutzen<sup>69</sup>), wären eher mit den Schutzgelderpressern unserer Zeit zu vergleichen, und es ist kein Zufall, daß ihre Verbrechen oft eben nicht auf offener Straße verübt wurden. Auch anderswo – zum Beispiel bei den verhungerten Desperados des Chronographus Corbeiensis<sup>70</sup> – scheint Bandenkriminalität mindestens ebensowohl gegen Siedlungen gerichtet gewesen zu sein; dort war, wie schon Wikinger und Sarazenen wußten, für den gleichen Aufwand eben mehr zu holen.

An diesen Banden können wir auch sehen, daß die oben genannten »Idealtypen«, Berufsräuber und adeliger Räuber, in Wirklichkeit nur die Pole eines Kontinuums darstellen. Vor allem im früheren Mittelalter lassen die Quellen eine genaue Zuordnung häufig nicht zu. Oft aber lassen sie eher zufällig durchblicken, daß der erwähnte *latro* keineswegs ein mittel- und heimatloser Unbekannter war, und es ist vor der Annahme einer allzugroßen Anzahl von »berufsmäßigen« Räubern zu warnen<sup>71</sup>). Herbert Grundmann und Heinrich Fichtenau haben auf die Tendenz hingewiesen, das Verhalten von adeligen Herrschaftsträgern als *latrocinium* und die Adelige selbst als *latrones* zu bezeichnen<sup>72</sup>). Auch wenn eine Quelle keine direkten Angaben über den Status von *latrones* macht, müssen wir fast immer damit rechnen, daß es sich nicht zwingend um gewöhnliche Räuber handelt. Ein gutes Beispiel dafür liefert der Überfall auf Tostig, den Schwager Edwards des Bekenners, und den Erzbischof-Elekt Ealdred von York, der 1061 nördlich von Rom stattgefunden hat. Die englischen Quellen, die von dem Vorfall berichten, einschließlich der fast zeitgenössischen *Vita Edwardi*, sprechen durchgehend von *praedones* und *latrones*<sup>73</sup>). Nur durch die Erwähnung des Falles in einem Brief des Petrus Damiani wissen wir, daß es sich um den Grafen Gerard von Galera und seine Gefolgschaft handelt; ohne ihn hätten wir wohl den Vorfall unter der Rubrik »gewöhnliche Räuber« verbucht<sup>74</sup>). Manchmal sind es auch nur kleine Details, die uns ähnliches vermuten lassen. In der *Vita Odos* von Cluny finden wir einen Überfall auf den Abt durch vierzig

69) Barbara A. HANAWALT, Fur collar crime: the pattern of crime among the 14th century English nobility, in: *Journal of Social History* 8 (1975), S. 1–17.

70) *Annalium Corbeiensium continuatio saeculi XII et historia Corbeiensis monasterii annorum MCXLV–MCXLVIII cum additamentis* (Chronographus Corbeiensis), hg. v. Irene SCHMALE-OTT (Veröff. d. Hist. Komm. f. Westfalen. 41: Fontes minores 2), Münster 1989, S. 60–64.

71) Für Adelige oder Amtsträger, die Räuber – angeblich oder wirklich – unterstützten, siehe die Belege in Anm. 14, 28, 101ff.; hier zeigen sich ebenfalls Berührungspunkte zwischen den zwei Idealtypen.

72) Herbert GRUNDMANN, Adelsbekehrungen im Hochmittelalter. *Conversi und nutriti im Kloster*, in: DERS., *Gesammelte Schriften 1: Religiöse Bewegungen* (Schr. MGH 25/1), Stuttgart 1976, S. 133–134; Heinrich FICHTEAU, *Lebensordnungen im 10. Jahrhundert*, 2 durchpaginierte Bde. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 30), Stuttgart 1984, S. 559–563. Siehe auch oben bei Anm. 23ff., Anm. 35ff., sowie die Bemerkungen von MURRAY, *Robbers* (wie Anm. 9), S. 57–58, der aber die Probleme einer Unterscheidung zwischen echten und rhetorischen *latro*-Bezeichnungen in den Quellen etwas unterschätzt, und ANDERMANN, *Ritterliche Gewalt* (wie Anm. 6), S. 27–33, 63–121, mit guter Diskussion der spätmittelalterlichen Problematik im Lichte des Brunnerschen Begriffs der »rechtmäßigen Fehde«.

73) Frank BARLOW (Hg.), *The life of King Edward who rests at Westminster*, attributed to a monk of Saint-Bertin 15, Oxford <sup>2</sup>1992, S. 52–56 (S. 52, Anm. 128 Auflistung der späteren englischen Quellen).

74) Petrus Damiani, *Epistolae*, Nr. 89, MGH Epp. DK 4/2, S. 566, Z. 15–567, Z. 31.

*latrones*, unter denen auch ein gewisser Aimon, *qui erat insignior caeteris*. Aimon wurde von der Heiligkeit Odo beeindruckt, und weigerte sich, an dem Überfall teilzunehmen: *Sicque invicem sunt divisi et ad propria reversi*. Nachher suchte Aimon Odo auf, büßte sein Vergehen, *ac dehinc a latrocinii pravitate cessavit*. Aimon war wohl der Führer der Räuber; er konnte es sich leisten, die Räuberei aufzugeben; die Räuber hatten einen Wohnsitz. Wenn wir überhaupt dazu geneigt sind, solche Erzählungen als ein Stück Wirklichkeit – wenn auch als ein hagiographisch verfärbtes – zu akzeptieren, dann sollten wir wohl Aimon als einen Adligen betrachten<sup>75</sup>). In einigen jüdischen Responsa, in denen Raubüberfälle erwähnt werden, wird mit der Möglichkeit gerechnet, daß der Beraubte nachher Verhandlungen mit den Räubern aufnehmen kann, um die gestohlenen Güter zurückzubekommen<sup>76</sup>). Wären die Räuber heimatlos gewesen, hätten sie sich in unbekanntem Höhlen aufgehalten, wäre dies ein gefährliches und auch ziemlich zweckloses Unterfangen gewesen. Bei sesshaften *latrones* hätte es durchaus einen Sinn gehabt: es wäre dann faktisch die Zahlung eines Lösegeldes für Güter, wie es für Menschen oft genug bezeugt wird. Einerseits funktionierte das Opfer hier quasi als Hehler in eigener Sache; bei Wertsachen, für deren Absetzung spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten nötig waren, wäre dies auch für die Täter ein gutes Geschäft gewesen. Andererseits sind wir hier nicht sehr weit von der Erhebung eines Zolls; daß es fließende Übergänge zwischen Raub und Zoll gab, wurde schon gesagt<sup>77</sup>). Solche Übergänge konnten sogar Entwicklungslinien sein. In den Annalen Flodoards erscheinen die Sarazenen im Alpenraum zuerst als Mörder: Pilger konnten die Alpenpässe zwischen Frankreich und Rom in den 920er Jahren wegen der Sarazengefahr angeblich gar nicht benutzen. Bei der letzten Erwähnung in den Annalen zum Jahre 951 waren sie aber klüger geworden: *meatum Alpium obsidentes, a viatoribus Romam petentibus tributum accipiunt, et sic eos transire permittunt*<sup>78</sup>). Die Problematik wird treffend zusammengefaßt im Kommentar Eleanor Searles zu einer Urkunde Walerans von Meulan, in der er einen Wegezoll den Mönchen von Fécamp schenkt und ihnen die Freiheit gibt, beliebige Wege zu benutzen: »This is scarcely what we might think of as governmental authority; it implies rather that he had located his front door where he could threaten and profit from even humble folk, and that his men might be very unpleasant with ›shun-pike‹ traffic when they happened upon it ... this is as close to robbery as to government«<sup>79</sup>).

75) Johannes von Salerno, *Vita Odonis abbatis Cluniacensis* II 19, MPL 133, Sp. 71 A–B.

76) Irving A. AGUS, *Urban civilization in pre-Crusade Europe. A study of organized town-life in north-western Europe during the tenth and eleventh centuries based on the responsa literature*, 2 durchpaginierte Bde., Leiden 1965, S. 134, Nr. XLIV.

77) Siehe Anm. 25 ff.

78) Flodoard, *Annales*, hg. v. Philippe LAUER (Collection de textes pour servir à l'étude de l'histoire 39), Paris 1905, S. 44–45, 65, 74, 132. Grundlegend zu den Sarazenen R. PANNETTA, *I Saraceni in Italia*, Mailand 1973; J. P. POLY, *Provence et la société féodale (879–1166)*, Paris 1976, S. 6–13; ARMAGIER, *Maieul* (wie Anm. 85).

79) Eleanor SEARLE, *Predatory kingship and the creation of Norman power, 840–1066*, Berkeley 1988, S. 131.

Die andere Seite adeligen Räubertums ist Fehdeführung. Wir können hier den Unterschied zwischen gerechter und ungerechter Fehde getrost beiseite lassen, denn für die Ausführung und die Auswirkungen von Fehde war der Unterschied ziemlich belanglos<sup>80</sup>. Wir neigen natürlich dazu, Pilger, Händler und andere Reisende, die von Fehdeführungen betroffen waren, als »innocent bystanders« (»unschuldige Nichtbeteiligte«) zu betrachten, eine Sichtweise, die etwa durch die Bestimmungen der Gottesfriedenkonzilien bestätigt wird<sup>81</sup>. Das ist natürlich nicht falsch, vom Standpunkt der Opfer gesehen. Vom Standpunkt der Täter aus ist mit anderen Überlegungen zu rechnen. Sowohl Kriegs- wie auch Fehdeführung zielten nicht so sehr darauf, den Gegner militärisch zu vernichten, als ihn vielmehr wirtschaftlich zu schwächen und ihn zu demütigen<sup>82</sup>. Ganz abgesehen davon, daß zumindest Händler durchaus nicht nur im eigenen Auftrag, sondern bis ins 13. Jahrhundert hinein auch im Auftrag eines Herrn tätig sein konnten, dienten Angriffe auf Reisende dazu, die wirtschaftliche Grundlage eines zollerhebenden Fehdegegners zu zerstören<sup>83</sup>. Das schließt den Aspekt der Bereicherung natürlich nicht aus: hier konnte man Pflicht mit Genuß vereinigen, und sich dabei auf eine Art und Weise verhalten, die nicht von Räuberei zu unterscheiden war. Der Fall eines Juden, der sich in einer Gegend viele Feinde machte, weil er bereit war, einem Magnaten die durch Straßenraub und Plünderungszüge gewonnene Beute abzukaufen, zeigt, daß auch der adelige Räuber unter Umständen Hehler brauchte<sup>84</sup>.

Es gab auch Fälle, in denen der wirtschaftliche Aspekt weniger wichtig war, vor allem bei Angriffen auf bedeutende Personen, Amtsträger und dergleichen. VIPs scheinen auf den ersten Blick besonders gefährdet gewesen zu sein, denn Anekdoten über ihre Gefangennahme oder Ausraubung sind aus der Zeit von 900 bis 1300 zahlreich genug. Man muß aber bedenken, daß gerade solche Vorfälle große Aufmerksamkeit erregten: es genügt, an die Entführung des Maiolus von Cluny 972 und die Reaktion darauf zu erinnern<sup>85</sup>. Bei Überfällen auf Prominente war oft ein persönlicher Hintergrund vorhanden, in der Form einer Feindschaft entweder zwischen Tätern und Opfern oder zwischen den Parteien oder Gruppie-

80) Darüber siehe RÖSENER, Raubrittertum (wie Anm. 20) und ANDERMANN, Raubritter (wie Anm. 6), S. 45–63, 317–322.

81) Für Zusammenfassungen der durch solche Bestimmungen unter Schutz genommenen Gruppen siehe GOETZ, Kirchenschutz (wie Anm. 41), S. 212–215.

82) Ausgezeichnet hierzu Johan GILLINGHAM, William the Bastard at war, in: Studies in medieval history presented to R. Allen Brown, hg. v. Christopher HARPER-BILL/Christopher J. HOLDSWORTH/Janet L. NELSON, Woodbridge 1989, S. 141–158.

83) Dieser Aspekt der Fehdeführung in Zusammenhang mit Reisenden wird ausdrücklich in c. 9 des Mainzer Landfriedens erwähnt: MGH Const. 2, S. 244, Nr. 196. Fehden gegen Kaufleute waren selbstverständlich auch möglich: vgl. etwa Arnold von Lübeck, Chronicon III 12, hg. v. I. M. LAPPENBERG (MGH SRG [in us. schol.] 14), Hannover 1868, S. 97: Philipp von Köln *quosdam negotiatores de duseburch per fines suos transeuntes prepediendo detinere et res illorum pro quadam iniuria ab eis sibi irrogata quasi pro pignore apud se reservaret*.

84) AGUS, Urban civilization (wie Anm. 77), S. 99, Nr. XXIII.

85) P.-A. ARMAGIER, La Capture de saint Maieul de Cluny et l'expulsion des Sarrasins de Provence, in: Revue Bénédictine 73 (1963), S. 316–323.

rungen, denen sie angehörten. Wir kennen zum Beispiel nicht wenige Fälle, in denen hohe Amtsträger auf dem Weg nach oder von Rom gefangengenommen wurden, insbesondere in den Alpen. Sehr häufig wird dabei deutlich, daß das Element des Raubes oder der Lösegelderpresung keine oder eine nur subsidiäre Rolle spielte. Die Gefangennahme Eskils von Lund 1157 oder die der Kardinäle Heinrich und Iacinctus im folgenden Jahr<sup>86</sup>, der Überfall auf eine kaiserliche Gesandtschaft 1106<sup>87</sup>, oder auf den Abt von der Reichenau in den 1070er Jahren<sup>88</sup>, das alles waren politisch motivierte Taten. Boten nach Rom waren ebenfalls zu Zeiten der Spannung zwischen Kaiser und Papst gefährdet, zum Beispiel unter Heinrich V.<sup>89</sup>, unter Friedrich I.<sup>90</sup> und wiederum am Ende der Regierungszeit Ottos IV.<sup>91</sup>. Wir können oft genug eine politische, nichtwirtschaftliche Motivation auch dort vermuten, wo uns der Vorfall als reiner Akt der Kriminalität geschildert wird, etwa im Überfall eines gewissen Landelinus auf den Erzbischof von Tours und dessen Gefolgschaft 1075<sup>92</sup>. Die Straße war ein geeigneter Ort für den tödlichen Überfall auf den Gegner, wie wir zum Beispiel bei Bonifaz von Tuscien

86) Ottonis et Rahewini Gesta Friederici I. imperatoris III 9 bzw. III 21, hg. v. Georg WAITZ/Bernhard von SIMSON (MGH SRG [in us. schol.] 46), Hannover 1912, S. 174–175 bzw. 194–195 = Ottonis episcopi Frisingensis et Rahewini Gesta Frederici seu rectius Cronica III 11 bzw. III 24, hg. v. Franz-Josef SCHMALE (Ausg. Q. 17), Darmstadt 1965, S. 410/412 bzw. 446/448; zum Hintergrund siehe Odilo ENGELS, Friedrich Barbarossa und Dänemark, in: Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, hg. v. Alfred HAVERKAMP (VuF 40), Sigmaringen 1992, S. 353–385, hier 353–355.

87) Gerold MEYER von KNONAU, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 5 (JDG. 14/5), Leipzig 1904, S. 294–296.

88) Gregor VII., Registrum (wie Anm. 26), VI 18, S. 429–430: Gefangennahme des Abtes von der Reichenau durch Bischof Eberhard von Parma. – Die Gefahr war aber keineswegs auf die Alpen oder auf VIPs beschränkt; siehe Wibald an Eugen III. über Kleriker aus Erwitte, die auf dem Weg zum Papste gefangengenommen worden waren, Nr. 33 der von mir für die MGH vorbereiteten Edition (= JAFFÉ, Monumenta Corbeiensia [BRG 1], S. 139, Nr. 61).

89) Gesta Alberonis (wie Anm. 130), c. 5, S. 246: *Rex enim ipsi Romam eunti omnes vias obstruxerat, et de morte ipsius omnibus fidelibus suis preceperat.*

90) Cronica Jocelini de Brakelonda de rebus gestis Samsonis abbatis monasterii Sancti Edmundi, hg. v. H. E. BUTLER, London 1949, S. 48–49 (Samson wird während des viktorinischen Schismas von kaiserlichen Agenten verdächtigt, gibt sich aber als Schotten aus); Caesarius von Heisterbach, Dialogus Miraculorum I 39, hg. v. J. STRANGE, Köln 1851, Bd. 1, S. 40 (Geschichte einer für Folmar von Trier tätigen Botin während des Trierer Bistumsstreites).

91) Emonis Chronicon ad a. 1211, MGH SS XXIII, S. 471: *Custodes nanque in presidii, quos posuerat Otto iam excommunicatus a domno papa, spoliaverunt clericos litteras de curia deferentes, hier in den Appenninen zwischen Rom und Bologna.*

92) Gregor VII., Registrum (wie Anm. 26), II 20 an Erzbischof Richerius von Sens, S. 152–153: Rudolf von Tours hatte behauptet, Lanzelinus *in via sibi armata manu obviase et quibusdam suorum depredatis quibusdam etiam vulneratis et, quod crudelius est, in faciem suam proprio consanguineo interfecto multis contumeliis se dehonestasse.* Das letzte Verbum läßt an Fehdeführung denken.

1055<sup>93)</sup>, beim jungen Grafen Friedrich von Goseck 1085<sup>94)</sup>, oder bei Conrad von Beichlingen 1103 sehen können<sup>95)</sup>.

Wie versuchten nun Reisende und Herrschaftsträger die Tätigkeit von Räubern abzuwehren? Hier ist die eigentliche Gesetzgebung in der Form von Kapitularien, Edikten, Assisen und dergleichen gegen Raub und verwandte Delikte weniger interessant, denn sie sagt uns nicht sehr viel über das wie, wann und wie oft. Mehr ist aus den flankierenden Maßnahmen zu lernen, sowohl den administrativen als auch den gesetzgeberischen. Viele von diesen richteten sich nicht direkt gegen den Räuber, sondern gegen sein Umfeld und seine Schlupfwinkel. Es wurde schon dargelegt, daß der Wald eher Tat- als Wohnort der Räuber war. Folglich finden wir Beispiele dafür, daß Wälder von Herrschaftsträgern gerodet oder zurückgestutzt werden, um Räubern das Handwerk zu erschweren. In Hampshire wurde in der Folge des schon erwähnten Raubangriffs auf brabantische Kaufleute 1249 versucht, den »pass of Alton« – eine Straßenstrecke, die durch einen Wald verlief, kein Paß im eigentlichen Sinne – dadurch sicherer zu machen, daß der Lehensinhaber die Bäume gegen entsprechende Kompensation fällen sollte<sup>96)</sup>. 1285 wurde im Statut von Winchester sogar allgemein vorgeschrieben, daß der Wald entlang den Hauptstraßen abgeholzt werden mußte, um Räubereien zu verhindern<sup>97)</sup>. In der Steiermark wurde 1220 ein Wald einer Priesterbrüderschaft gegeben, *ut ibi spelunca latronum cessaret et ex semita publica via fieret et deo ibi gratiarum actiones persolverentur*<sup>98)</sup>.

Besonders wichtig in der praktischen Kriminalitätsbekämpfung damals wie heute war der Versuch, den Täter von seinem sozialen und wirtschaftlichen Umfeld abzuschneiden. Die Helfer und Beschützer von Räubern wurden genauso mit Strafe bedroht wie der Räuber selbst. Hier handelt es sich natürlich um die unterschiedlichsten Gruppen. Einerseits finden wir Leute, die gewalttätige Kriminelle durch Gewaltanwendung oder -androhung dazu bringen können, zu beherbergen oder sie mit Lebensmitteln und anderen Notwendigkeiten zu versorgen<sup>99)</sup>. Wie aber schon angedeutet, gab es durchaus höhergestellte Menschen, die ihre soziale Stellung und ihre Beziehungen einsetzten, um *latrones* vor Strafe zu schützen. Dies war sowohl für fränkische wie auch für angelsächsische Könige ein Problem<sup>100)</sup>; das Phänomen

93) Arnulfi Gesta archiepiscoporum Mediolanensium III 5, MGH SS VIII, S. 18.

94) Chronicon Gozecense I 15, MGH SS X, S. 146 (hier auf der Jagd).

95) EKKEHARD (wie Anm. 13), S. 184.

96) CLANCHY, Highway robbery (wie Anm. 5), S. 42–43.

97) PRESTWICH, Edward I (wie Anm. 42), S. 280.

98) Urkunde Leopolds VI. von Österreich und Eberhards II. von Salzburg für die Priesterbrüderschaft des Archidiakons Obersteiermark, Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, vorbereitet von Oskar Freiherr von MITIS, bearbeitet von Heinrich FICHTENAU/Erich ZÖLLNER, Wien 1955, Bd. 2, S. 34, Nr. 231.

99) Beispiele dafür Anm. 31 und Anm. 59.

100) Die Anm. 50 angeführten Kapitularienstellen sprechen das Problem an; für England siehe Simon KEYNES, Crime and punishment in the reign of Ethelred the Unready, in: People and places in northern

scheint auch in den Eidesformeln der Gottesfriedensbewegung angesprochen zu sein<sup>101)</sup> und die Herrscher des 12. und 13. Jahrhunderts mußten ebenfalls solche Protektion bekämpfen<sup>102)</sup>, die für die erfolgreiche Praxis des Banditentums auch in anderen Zeiträumen und Kulturen als sehr wichtig einzuschätzen ist<sup>103)</sup>. Wichtig war nicht nur die allgemeine Isolierung der Übeltäter, sondern insbesondere die Unterbrechung des wirtschaftlichen Umlaufs bei geraubtem Gut. Schon in fränkischer Zeit wurden Maßnahmen gegen die Hehlerei getroffen, die in den späteren Jahrhunderten erneuert wurden. Insbesondere bewegliche Sachen von größerem Wert (darunter auch Pferde und Vieh) sollten nur unter genau festgelegten und kontrollierten Umständen den Besitzer wechseln<sup>104)</sup>. Berufsmäßige Räuber und, wie wir gesehen haben, nicht nur sie, brauchten aber die Möglichkeit, ihre gestohlene Beute abzusetzen, denn von dem, was wertvoll war und was sie leicht wegschleppen konnten – Kirchenschatzgüter, Bücher, Tücher höherer Qualität usw. – konnten sie nicht direkt leben<sup>105)</sup>. Selbst Vieh, das häufig genug geplündert wurde, konnte man nur begrenzt zum eigenen Verzehr gebrauchen; der junge Helmbrecht geht davon aus, daß er seine Beute wird weiterverkaufen wollen und

Europe 500–1600: essays in honour of Peter Hayes Sawyer, hg. v. Ian WOOD/Niels LUND, Woodbridge 1991, S. 67–81, hier S. 71–72.

101) Friedenseid von Vienne, in: Georges DE MANTEYER, *Les Origines de la maison de Savoie en Bourgogne*, Neudr. Genf 1978, S. 91–98, hier S. 93–99: *illum hominem qui istam pacem fregerit & ad meum conductum uenerit uel fuerit ... ei emendare faciam aut emendabo pro illo infra spatium XV dierum ...* (zur Datierung und Lokalisierung siehe HOFFMANN, *Gottesfriede* (wie Anm. 41), S. 47–48); *Sacramentum pacis* (Beauvais 1023?), in: Charles PFISTER, *Études sur le règne de Robert le Pieux*, Paris 1885, S. LX–LXI: *Et illum hominem qui istam pacem infregerit se sciente non conducam postquam scivero, et si nescius fecerit et ad meum conductum uenerit et fuerit, aut emendabo pro illo aut emendare faciam intra spatium quindecim dierum, postquam in rationem missus fuero aut ei meum conductum vetabo*. Hier geht es natürlich um die Kontrolle der Gefolgschaft durch den Herrn, ein wichtiger Aspekt auch der späteren Gottes- und Landfriedensbestimmungen, für die es übrigens ebenfalls angelsächsische Parallelen gibt (siehe die Anm. 33 angeführte Literatur), aber sicherlich auch um das symbiotische Verhältnis zwischen den »anständigen« Feudalherrn und den weniger anständigen Gewalttätern einer Gegend. Für ein spätes Beispiel siehe MGH D F I. 774 (den sogenannten rheinfränkischen Landfrieden 1179): *precipimus principibus, nobilibus, liberis et ministerialibus, ut persequantur predones, fures, latrones, falsarios monetarum et qui eos hospitantur, qui dicuntur cern*, und zur Problematik im allgemeinen nun Thomas N. BISSON, *The 'feudal revolution'*, in: *PP* 142 (1994), S. 6–42.

102) Die *receptatores* werden wiederholt in der Assise von Clarendon (wie Anm. 34), erwähnt; für ein Beispiel im 13. Jahrhundert siehe HOLT, *Robin Hood* (wie Anm. 59), S. 98. Nach dem Überfall auf Fernhändler in Hampshire 1248 mußte die Regierung besondere Maßnahmen ergreifen, nachdem die Angeklagten zuerst von einem Geschworenengericht freigesprochen worden waren: CLANCHY, *Highway robbery* (wie Anm. 5), S. 26–36. Siehe auch die Anm. 14 aus Gislebert von Mons zitierte Stelle.

103) Dazu siehe SHAW, *Bandits* (wie Anm. 12), S. 37–38 sowie HOBBSAWM, *Bandits* (wie Anm. 65), *passim*.

104) BRUNNER, *DRG* II, S. 755; Timothy REUTER, *Plunder and tribute in the Carolingian empire*, in: *Transactions of the Royal Historical Society, fifth series* 35 (1985), S. 75–94, hier S. 85 mit Anm. 54; LOYN, *Governance* (wie Anm. 33), S. 149.

105) Dieser wichtige Aspekt des Räubertums wird von MURRAY, *Robbers* (wie Anm. 9), wiederholt betont, insbesondere S. 64–66.

müssen<sup>106</sup>). Die große Ausnahme war Geld, aber auch hier muß man Abstriche machen: fremde Währungen, im 13. Jahrhundert auch Goldstücke, Gold- und Silberbarren, konnte man nicht ohne weiteres ausgeben, ohne sich als Räuber zu erkennen zu geben<sup>107</sup>.

Das Inquisitionsverfahren, wie es etwa bei Heinrich II. von England zu finden ist, stellt ebenfalls den Versuch dar, die Rückzugsmöglichkeiten der Räuber immer mehr einzuschränken. Es sollte das den Räuber schützende soziale Umfeld vor die unbequeme Alternative stellen, ihn entweder anzuklagen oder selbst eine Anklage, quasi wegen »unterlassener Hilfeleistung« zu riskieren. Ähnlich verhält es sich mit der ebenfalls in England zu findenden Maßnahme, Gruppen für das Verhalten ihrer Mitglieder verantwortlich zu machen<sup>108</sup>). Wir können vergleichbare, wenn auch meist nicht so weit entwickelte Methoden auch auf dem Festland finden: im Versuch Karls des Großen, den Inhalt des Treueids zu erweitern<sup>109</sup>), in den Bestimmungen der Gottesfriedensbewegung über die Abwehr gegen *raptores*<sup>110</sup>), in der von Thomas Bisson als »organised peace« bezeichneten Institution des südfranzösisch-katalonischen Raumes im 12. und 13. Jahrhundert<sup>111</sup>); und nicht zuletzt in der in Europa zeitlich und räumlich weit verbreiteten Verpflichtung, die Verfolgung von Räubern nach einem öffentlichen Alarmsignal aufzunehmen<sup>112</sup>).

Eine weitere Maßnahme, die zum Schutz des Reisenden getroffen wurde, ob nun Händler, Pilger, Studenten oder andere Arten von Reisenden, war die Einrichtung von Beherbergungsmöglichkeiten. Das Aufkommen einer spezialisierten Gastlichkeit im hohen Mittelalter – nicht nur einer kommerziellen, denn auch die Einrichtung von Pilgerherbergen in zunehmender Zahl, obwohl nicht oder nicht in erster Linie eine kommerzielle Angelegenheit,

106) Wernher der Gartenaere, *Helmbrecht*, hg. v. Friedrich PANZER, neu v. Kurt RUH (ATB. 11), Tübingen 1968 Z. 384–385: *wol behalde in dem winder / ez erwelle et nieman rinder*.

107) Dies gegen die Tendenz von MURRAY, Robbers (wie Anm. 9), so zu argumentieren, als ob Geld die Lösung aller räuberlichen Umsatzprobleme gewesen sei. Das ansonsten sehr anregende und hilfreiche Werk von Peter SPUFFORD, *Money and its use in medieval Europe*, Cambridge 1988, geht, soweit ich sehe, auf den Nexus zwischen Geld und Kriminalität leider nicht ein.

108) Für diesen (unter Umständen zweischneidigen, da örtliche Verschwörungen ermöglichenden) Aspekt des Geschworenengerichts siehe CLANCHY, *Highway robbery* (wie Anm. 5), S. 35–36, 45 sowie DEWINDT, *Royal justice* (wie Anm. 30); für *tithings* usw. siehe Anm. 33.

109) MGH Cap. 1, S. 92, Nr. 33 c. 2.

110) Zu den *pax*-Milizen vgl. HOFFMANN, *Gottesfriede* (wie Anm. 41), S. 104–130. Die verschiedenen Bestimmungen der Gottes- und Landesfrieden gegen Hilfe (*conductus*: siehe Anm. 102) für Friedensbrecher sind ebenfalls in diesem Zusammenhang zu sehen.

111) Thomas N. BISSON, *The organized peace in southern France and Catalonia (c. 1140–1233)*, in: *American Historical Review* 72 (1977), S. 290–311.

112) G. BUCHDA, *Gerüfte*, in: HRG 1, Sp. 1584–1587, sowie H. HOLZHAUER, *Gerüfte*, in: *Lex. d. MA* 4, Sp. 1357–1358; beide Autoren behaupten, es handele sich um eine spätmittelalterliche Institution. Vgl. hingegen *Pax dei incerta*, MGH Const. 1, S. 608, Nr. 426, c. 6: *Si furtum acciderit aut rapina aut bellum patriae ingruerit, et clamor more patriae exortus fuerit, armati omnes insequantur ...*, sowie BRUNNER, DRG II, S. 628–630, und zur englischen »hue and cry« POLLOCK/MAITLAND, *History* (wie Anm. 30), Bd. 2, S. 578–579.

läßt sich durchaus im Sinne einer zunehmenden Arbeitsteilung verstehen, bot vor allem für die Nacht einen gewissen Schutz<sup>113</sup>). Für das 13. Jahrhundert wäre wohl kaum ein Beispiel zu nennen, das in etwa mit dem Schicksal des Erzbischofs Robert von Tours vergleichbar wäre, der zusammen mit seiner Gefolgschaft 931 von *latronibus* in den Alpen überfallen und ermordet wurde, als die Reisenden in ihren Zelten schliefen<sup>114</sup>). Der so gebotene Schutz vor den offensichtlichen Gefahren einer Übernachtung im Freien war aber keineswegs umsonst. Im Gegenteil: die Konzentration von Reisenden, die in Herbergen und Tavernen zu finden war, lockte Täter an. Aus der Zeit, in der es nur literarisches Quellenmaterial gibt, finden wir genügend Hinweise auf das Risiko, entweder von den Wirten oder von Mit-Gästen bestohlen oder sogar ermordet zu werden<sup>115</sup>), ein Eindruck, der sich aus den englischen Gerichtsakten durchaus bestätigen läßt: in London im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert zum Beispiel wurden mindestens dreißig *mercatores* nachts in ihren Quartieren umgebracht und ausgeraubt<sup>116</sup>). Das Wirtshaus und die Pilgerhospize waren in der Tat für Raubüberfälle besonders geeignet, da sie für den Räuber die Vorteile sowohl des Hauses (mit Glück konnte man Güter ihrem rechtmäßigen Besitzer ohne Gewaltanwendung und ohne entdeckt zu werden entwenden) wie auch der offenen Straße (Anonymität, Loslösung von sozialer Kontrolle und Ordnungskräften) boten.

Auf den Straßen selbst waren die Maßnahmen zum Schutz der Reisenden nicht eben zahlreich. Zwar wurden bestimmte Gruppen, insbesondere Händler und Pilger, häufig unter den besonderen Schutz von Herrschaftsträgern genommen<sup>117</sup>). Das war aber kaum mehr als die Ernennung einer Instanz, an die man sich nachträglich wenden konnte, falls einem etwas passiert war; und auch dies war keineswegs umsonst, sondern mußte oft erkaufte werden. Praktischer Schutz auf den Straßen durch das Verbot des Waffentragens und durch die

113) Grundlegend hierzu PEYER, Gastfreundschaft (wie Anm. 4); siehe auch Ludwig SCHMUGGE, Zu den Anfängen des organisierten Pilgerverkehrs und zur Unterbringung und Verpflegung von Pilgern im Mittelalter, in: Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, hg. v. Hans Conrad PEYER (Schr. d. hist. Kollegs. 3), München 1983, S. 37–60 sowie Thomas SZABÓ, Xenodochia, Hospitäler und Herbergen – kirchliche und kommerzielle Gastung im mittelalterlichen Italien (7. bis 14. Jahrhundert), ebd. S. 61–92.

114) Flodoard, Annales (wie Anm. 78), S. 48. Das von SHAW, Bandits (wie Anm. 12), S. 9–10 konstatierte spurlose Verschwinden auch sozial höhergestellter Reisender in der Antike kommt im Mittelalter, soweit mir bekannt, nicht vor; für den Fall eines spurlos verschwundenen jüdischen Reisenden vgl. AGUS, Urban civilization (wie Anm. 76), S. 97, Nr. XXII.

115) MURRAY, Robbers (wie Anm. 9), bringt anschauliche Beispiele; siehe auch PEYER, Gastlichkeit (wie Anm. 4), S. 55, 57–58, 65 und S. 240–257 für die Tendenz der spätmittelalterlichen Obrigkeit, sowohl Wirte als auch Gäste verstärkt zu kontrollieren.

116) RÖHRKASTEN, Kronzeugen (wie Anm. 5), S. 369.

117) BRUNNER, DRG II, S. 54, 63, bringt die Bestimmungen aus der fränkischen Zeit. Der zugrundeliegende Gedanke ist wohl die besondere Verpflichtung des Herrschers, die Wehrlosen zu schützen; wie anfangs dargelegt, war der Reisende unterwegs eo ipso wehrlos (oder zumindest wehrloser als sonst).

Stationierung von Ordnungskräften, wie er in der Antike praktiziert worden war<sup>118)</sup>, fand im frühen und hohen Mittelalter nur selten statt. Das Waffentragen wurde selten generell untersagt, sondern zumeist nur für bestimmte Zeiten oder Gruppen<sup>119)</sup>; und gerade solche Verbote wurden für Reisende oft – aus naheliegenden Gründen – aufgehoben<sup>120)</sup>. Der Besitz der Volkswaffe, des schweren Holzstabes, war ohnehin kaum zu kontrollieren<sup>121)</sup>. Der direkte Schutz der Straßen außerhalb von Ortschaften war ebenfalls die Ausnahme, obwohl italienische Stadtstaaten ab dem 13. Jahrhundert oft den Versuch unternahmen, die Straßen ihres *contado* zu schützen<sup>122)</sup>. Bekanntlich wurden etliche Pilgerhospize Westeuropas von den Ritterorden gebaut und betrieben, und zwar zum Schutz der reisenden Pilger<sup>123)</sup>. Es ist aber nicht bekannt, daß die dort tätigen Ritterorden sich für die Strecken zwischen Hospizen interessierten oder als Straßenpolizei fungiert hätten. Bei der auf dem Gebiet des ehemaligen Karolingerreichs ab dem 12. Jahrhundert vorkommenden Institution des Geleits, *conductus*, läßt schon die Etymologie an eine physische Begleitung denken<sup>124)</sup>. Aber wir hören recht wenig über die Begleitpersonen; sowohl einige Anekdoten – wie zum Beispiel die über Engelbert von Köln, der einem Händler einen Handschuh als »Begleitschutz« gegeben haben soll, der überall gültig sein sollte<sup>125)</sup> – als auch Bestimmungen für den Fall, daß das Geleit versagte, lassen vermuten, daß für den normalen Reisenden das Geleit eher symbolischer Natur war. Die bezahlte Summe war nicht so sehr Heuer für schwere Jungs als ein Versicherungsvertrag mit dem

118) Über die *stationarii* und verwandte polizeiliche Institutionen der Antike siehe Ramsey McMULLEN, *Enemies of the Roman order. Treason, unrest, and alienation in the empire*, Cambridge MA 1966, S. 257–260; SHAW, *Bandits* (wie Anm. 12), S. 33–34, 46–47.

119) Hans FEHR, *Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter*, in: ZRG GermAbt 35 (1914), S. 111–211; GOETZ, *Kirchenschutz* (wie Anm. 41), S. 217; HOFFMANN, *Gottesfriede* (wie Anm. 41), *passim*. Im allgemeinen kam man nicht über ein Waffenverbot für besonders befriedete Bezirke (Stadt, Königspfalz) beziehungsweise Veranstaltungen (Markt, Kirchenfest, usw.) hinaus. Zumindes in der Theorie – über die Praxis wissen wir nicht viel – war man diesbezüglich in der Antike konsequenter gewesen; vgl. McMULLEN, *Enemies* (wie Anm. 118), S. 256–257.

120) PEYER, *Gastfreundschaft* (wie Anm. 4), S. 45 mit Anm. 32; daß Reisende in der Regel Waffen bei sich hatten, geht auch aus der Erwartung hervor, der Wirt oder Gastgeber sollte als erstes dem Gast die Waffen abnehmen, ebd. S. 30–31, 33, 67 und öfters.

121) Dazu siehe HOLT, *Robin Hood* (wie Anm. 59), S. 167–170.

122) Thomas SZABÓ, *Straßenbau und Straßensicherheit im Territorium von Pistoia (12.–14. Jahrhundert)*. Untersuchungen zur Verkehrspolitik einer mittelalterlichen Kommune, in: QFIAB 57 (1977), S. 88–137. Siehe auch CLANCHY, *Highway robbery* (wie Anm. 5), S. 38, 41, für den Versuch in England unter Heinrich III., Wächter bei besonders gefährlichen Straßenstrecken aufzustellen.

123) Ludwig SCHMUGGE, *Die Anfänge des organisierten Pilgerverkehrs im Mittelalter*, in: QFIAB 64 (1984), S. 1–83, hier S. 57–62.

124) Ludolf FIESEL, *Zur Entstehungsgeschichte des Zollgeleits*, in: VSWG 15 (1919), S. 466–506; DERS., *Zum früh- und hochmittelalterlichen Geleitsrecht*, in: ZRGermAbt 41 (1920), S. 1–40; DERS., *Woher stammt das Zollgeleit?*, in: VSWG 19 (1926), S. 385–412; Meinrad SCHAAB, *Geleit und Territorium in Südwestdeutschland*, in: *Zs. f. württ. Landesgesch.* 40 (1981), S. 398–417.

125) Alfons HILKA (Hg.), *Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach*, Bonn 1933, Bd. 3, S. 242.

jeweiligen Herrschaftsträger – wobei der Versicherer damals wie heute möglichst viele Fallen ins Kleingedruckte zu packen versuchte<sup>126</sup>).

Ebenfalls symbolischer Natur, aber nicht unbedingt deswegen zu vernachlässigen, war Pilger- oder Kreuzfahrerkleidung. Pilger waren selbstverständlich auch den Gefahren der Straßen ausgesetzt; man hat aber den Eindruck, daß Überfälle auf sie nicht so häufig erwähnt werden<sup>127</sup>, und dieser Eindruck wird durch Klagen über den unrechtmäßigen Gebrauch von Pilgerkleidung, etwa durch Händler und andere Reisende, gestärkt<sup>128</sup>. Der Schutz, den solche Kleidung bot, war offenbar nicht völlig wirkungslos, aber ob sich die Wirkung mehr in der Abwehr von Zollabgaben oder in der Freiheit von Räubern zeigte, mag dahingestellt bleiben. Wichtige Personen waren oft durch eine größere Gefolgschaft vor gewöhnlichen Räubern geschützt; gerade diese machte sie aber leicht identifizierbar. Für den Amtsträger, der in Krisenzeiten unbehelligt reisen wollte, empfahl sich unter Umständen Verkleidung, wie sie zum Beispiel von Anselm von Canterbury auf einer Romreise<sup>129</sup>, von Folmar von Trier während des Trierer Bistumsstreites<sup>130</sup> oder von Albert von Lüttich nach seiner Wahl praktiziert wurde<sup>131</sup>. Sowohl von dem englischen Abt Joscelyn von Bury St. Edmunds wie auch von einer Botin im Trierer Bistumsstreit wird erzählt, sie hätten sich verkleiden oder verstellen müssen, um mit ihren Schriftstücken durchkommen zu können<sup>132</sup>. Eine Verkleidung war übrigens nicht einfach; nicht nur mangelnde Sprachkenntnisse konnte eine erfolgreiche Durchführung vereiteln, sondern auch oft genug die Unfähigkeit, die eigene standesspezifische Körperhaltung und Gestik zu unterdrücken<sup>133</sup>. Durch das Inkognito war man den

126) FIESEL, Woher stammt das Zollgeleit? (wie Anm. 124), S. 396.

127) Was aber nicht bedeutet, daß sie nicht vorgekommen sind. Für das Spätmittelalter siehe zum Beispiel Antonia GRANSDEN, Letter of recommendation from John Whethamstede for a poor pilgrim, 1453/4, in: EHR 106 (1991), S. 932–939, mit reichen Literaturangaben.

128) James A. BRUNDAGE, Medieval canon law and the crusader, Madison 1969, S. 163; Yves DOSSAT, Types exceptionnels de pèlerins: l'hérétique, le voyageur déguisé, le professionnel, in: Le Pèlerinage (Cahiers de Fanjeaux. 15), Toulouse 1980, S. 207–225; Louis CARLEN, Wallfahrt und Recht im Abendland (Freiburger Veröff. aus dem Gebiete von Kirche und Staat. 23), Freiburg (Schweiz) 1987, S. 221–224.

129) Eadmer, Historia Novorum in Anglia, hg. v. Martin RULE (RS. 81), London 1884, S. 94.

130) Gestorum Treverorum continuatio tertia c. 8, MGH SS XXIV, S. 385. Albero von Trier verkleidete sich gleichfalls auf dem Wege nach Rom zur Zeit Heinrichs V., Gesta Alberonis auctore Balderico c. 5, MGH SS VIII, S. 246, und Welf V. nahm Pilgerkleidung auf der Reise nach Italien 1089 an, um Mathilde von Tuscien zu heiraten, Annales Rosenveldenses c. 33, MGH SS XVI, S. 101.

131) Albert D'HAENENS, Aller à Rome au moyen age, in: Bulletin de l'Institut historique Belge de Rome 50 (1980), S. 93–129, hier S. 111, 116; siehe auch S. 110, 114 für die Gefährdung des Elekten von Tournai und der ihn begleitenden Delegation durch den Agenten des französischen Königs und des Erzbischofs von Reims 1114, so daß sie auf Umwegen reisen mußten.

132) Für die Belege siehe Anm. 91.

133) Für die berühmte Episode, in der sich Becket auf seiner Flucht aus England 1164 als Bauer verkleidet hatte, sich aber wegen seines Interesses für einen Falken als hochadelig offenbarte, siehe Frank BARLOW, Thomas Becket, London 1986, S. 119. Hugo Capets Verkleidung bei seiner Rückreise aus Rom 980 schützte ihn auch nicht vor Verdacht: Richer, Historiae (wie Anm. 29), III 88, S. 112–114. Richard Löwenherz wurde ebenfalls durch standesbedingtes Verhalten auf der Rückreise vom Dritten Kreuzzug in

Risiken ausgesetzt, die ein normaler Reisender zu tragen hatte, aber das wurde offensichtlich als das kleinere Übel angesehen. Die Fähigkeit vieler Herrscher des hohen Mittelalters, ihre Gegner auf der Straße gefangenzunehmen oder diesen die Durchreise erfolgreich zu verbieten, sagt möglicherweise etwas über den Grad der Kontrolle über die Hochstraßen<sup>134</sup>). Auch Emo von Bloemhof mußte 1214 seine päpstlichen Mandate Händlern anvertrauen, da die Agenten Ottos IV. alle Kleriker auf dem Weg nach Norden nach Papstbriefen durchsuchten<sup>135</sup>).

Wirksamen Schutz bot vor allem das Reisen in größeren Gruppen, eine Sicherheitsmaßnahme, deren Nutzen auf der Hand lag und sehr früh bezeugt wird: in der *Vita Johannes'* von Gorze wird von einer Gegend berichtet, in der nicht einmal eine große Gruppe mit Sicherheit reisen konnte, was die Wirksamkeit dieser Methode im Normalfall wohl voraussetzt<sup>136</sup>). Die Karawane wurde auch von Fernhändlern benutzt, allerdings keineswegs immer. Erst im späten Mittelalter scheint es für Fernhändler üblich geworden zu sein, in größeren Gruppen für größeren Schutz zu reisen. Im hohen Mittelalter hören wir nur selten davon, und die in den Quellen vorkommenden Gruppen waren Kleinstgruppen. Die Statuten der Kaufmannsgilde von Valenciennes aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts legen fest, daß ein einzelnes Gildemitglied nicht weiterreisen darf, wenn ein Gildebruder ihn um Hilfe bittet<sup>137</sup>), und sowohl das englische Material des 13. Jahrhunderts wie auch die jüdische Responsa-Literatur aus einer früheren Zeit bieten nicht wenige Fälle, in denen nur ein paar Händler als

Österreich erkannt und gefangengenommen: Kate NORGATE, *Richard the Lion Heart*, London 1924, S. 268–269 (mit Quellenbelegen); Der Versuch William Longchamps, Kanzler und Bischof von Ely, 1191 aus Dover in Verkleidung zu entkommen, scheiterte an seiner Unkenntnis der englischen Sprache: Giraldus Cambrensis, *Vita Galfridi Archiepiscopi Eboracensis II* 12, hg. v. J. S. BREWER (RS. 21/4), London 1873, S. 410–411. Auch bei solchen *exempla* muß man mit Topoi rechnen.

134) Unger von Posen wurde auf dem Weg von Polen nach Rom auf Reichsgebiet gefangengenommen: zur Datierung siehe Johannes FRIED, *Otto III. und Boleslaw Chrobry* (Frankfurter Hist. Abh. 30), Stuttgart 1989, S. 110–116. Für die Fähigkeit Stephans von England, dem irischen Bischof Malachy die Reise durch England zu verbieten, siehe Marie Therese FLANAGAN, *Irish society, Anglo-Norman settlers, Angevin kingship. Interactions in Ireland in the late twelfth century*, Oxford 1989, S. 36; für Strafen- und Hafenkontrollen durch Heinrich II. von England im Verlauf des Becket-Streites siehe BARLOW *Becket* (wie Anm. 134), S. 115–119, 191, 310.

135) Siehe Anm. 91.

136) MURRAY, *Robbers* (wie Anm. 9), S. 74. Das toposhafte Element in solchen Behauptungen sollte aber nicht vergessen werden; für ein Beispiel aus einer ganz anderen Zeit vgl. das von Ian BELL, *Crime and literature in Augustan England*, London 1991, S. 35 angeführte Zitat eines anonymen englischen Autors um 1700: »if some remedy be not found to stop this growing evil, we will shortly not dare to travel in England, unless, as in the deserts of Arabia, it be in large companies and armed«.

137) Vgl. Otto Gerhard OEXLE, *Die Kaufmannsgilde von Tiel*, in: *Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa VI: Organisationsformen der Kaufmannsvereinigungen in der Spätantike und im frühen Mittelalter*, hg. v. Herbert JAHNKAHN/Else EBEL (AAG. Phil. hist. Kl. 183), Göttingen 1989, S. 190 mit Anm. 106, 107; die Ausgabe von CAFFIAUX war mir nicht zugänglich.

Kleinstgruppe reisen<sup>138)</sup>. Die Risiken dieses Verhaltens für Fernhändler waren offensichtlich, aber gerade dadurch stiegen auch die möglichen Gewinne: ein Responsum behandelte einen Fall, in dem ein Händler einen zweiten, der ähnliche Waren bei sich führte, dazu überredete, nach einer anderen Stadt zu reisen, um eine für beide ungünstige Überschwemmung des Marktes mit Waren zu vermeiden<sup>139)</sup>. Bis zu einem gewissen Grad wird man auch vermuten können, daß Raubüberfälle die Gewinnspanne nicht unbedingt schmälern mußten: solange die Preiselastizität funktionierte, konnten die Ausfälle an die Kunden weitergegeben werden, und die Risiken halfen wohl auch, die Anzahl der Konkurrenten kleiner zu halten.

Versuchen wir nun, eine Bilanz zu ziehen. Zuerst sollte nochmals darauf hingewiesen werden, daß Quellenaussagen von der Form, daß niemand eine bestimmte Straße benutzen kann, ohne ausgeraubt oder sogar ermordet zu werden, mit ziemlicher Skepsis zu betrachten sind, selbst wenn sie amtlichen Charakter haben wie zum Beispiel das Mandat Edwards I. von England, in dem behauptet wird: »Through outlaws, robbers, thieves and malefactors, mounted and on foot ... wandering by day and night, so many and great homicides and robberies were done that no one with a small company could pass through those parts without being taken and killed or spoiled of his goods ... and no religious or other person could pass without being taken and spoiled of his goods«<sup>140)</sup>. Dies geht nicht zuletzt aus ganz einfachen pragmatischen Überlegungen hervor. Predatoren, die ihre Beute vernichten oder vertreiben, müssen verhungern; man soll eben die Gans, die goldene Eier legt, nicht schlachten. Selbst beim Verbrechen ist das marktwirtschaftliche Element zu betrachten: schöpfen Räuber so viel ab, daß Händler die dadurch notwendig gewordenen Preiserhöhungen nicht mehr an die Endkunden weitergeben können oder das Risiko für andere Reisende zu hoch wird, gibt es im Normalfall durchaus Alternativen für die Betroffenen, als einfach zu Hause bleiben zu müssen: sie können für Schutz zahlen; sie können sich an Herrschaftsträger mit Bitten oder Drohungen wenden; sie können andere Routen benutzen. Auf alle Fälle muß der Räuber, ob nun gewöhnlich oder adelig, der so den Bogen überspannt, mit dem Verlust oder zumindest der erheblichen Verminderung seines Nettoeinkommens rechnen<sup>141)</sup>.

Das alles sagt natürlich nicht, wie hoch die wirkliche Gefahr war. Es ist schon dargelegt worden, daß eine fundierte Aussage hier nicht möglich ist, sowohl was absolute Schätzungen als auch was zeitliche und räumliche Vergleiche betrifft. Einige Hinweise sollten uns vielleicht vor einer Überschätzung der objektiven Gefahr warnen. Das Risiko scheint ja selten so hoch

138) So beim mehrmals angeführten Raubüberfall auf den brabantischen Fernhändler in Hampshire 1249; vgl. auch Jens RÖHRKASTEN, Gefährdung und Sicherung des hansischen Handels in England. Ein Fall von Straßenraub 1308, in: HGBll 105 (1987), S. 33–49. Siehe auch AGUS, *Urban Civilization* (wie Anm. 76), S. 69, Nr. X, S. 75, Nr. XII, S. 82, Nr. XV, S. 84, Nr. XV.

139) AGUS, *Urban civilization* (wie Anm. 76), S. 84, Nr. XVI.

140) Zitiert von HOLT, *Robin Hood* (wie Anm. 59), S. 97–98.

141) Eine Analyse der wirtschaftlichen Aspekte des gewaltsamen Verbrechens in historischer Zeit steht meines Wissens noch aus: für einen Anfang siehe F. C. LANE, *The economic consequences of organized violence*, in: JEH 18 (1958), S. 401–417; Barbara A. HANAWALT, *Economic influences on the pattern of crime in England, 1300–1348*, in: *American Journal of Legal History* 18 (1974), S. 281–297.

gewesen zu sein, daß sich niemand mehr auf die Straße wagte; der Eindruck, den man für den Zeitraum zwischen 900 und 1300 hat, ist – wenn auch nur impressionistisch – der einer stetigen Zunahme des Reisens. Es gab auch viele Aspekte des Lebens, in denen des Risikos nicht gedacht wurde, obwohl man dies eigentlich erwartet hätte. Es gehörte nicht zu den normalen legitimen, prozeßrechtlich geltend zu machenden Ausreden, daß man auf dem Weg zum Gericht überfallen worden sei und deswegen einen Termin versäumt habe oder überhaupt nicht erschienen sei. Das gilt zumindest für das englische Recht, wohl auch für das Kirchenrecht<sup>142)</sup>. Und obwohl wir einige Fälle nennen können, wo Boten oder andere beraubt worden waren und deswegen Mandate oder andere Schriftstücke verloren hatten, sind Fallentscheidungen darüber, falls es solche gegeben hat, anscheinend nicht in Dekretalensammlungen oder andere Rechtstexte aufgenommen worden. Im Bereich des Pilgerwesens finden wir an ganz empfindlichen Stellen keine Berücksichtigung des Risikos. Der durch Gelübde verpflichtete Pilger mußte eben nachweisen, daß er am Wallfahrtsort gewesen war. Die Ausrede, man habe die Pilgerfahrt zwar angetreten, sei aber durch Raubüberfall daran verhindert gewesen, sie zu Ende zu führen, wurde gar nicht vorgebracht. Hier spielte zweifellos die schleppende Übernahme der Intentionenlehre in Fragen von Recht und Moral eine Rolle. Aber auch dort, wo wir wissen, daß man von einem Gelübde mit triftigem Grund gelöst werden konnte, nämlich im Falle eines Kreuzzugsversprechens, scheint das Beraubtwordensein keine große Rolle gespielt zu haben. Die Formbriefe der päpstlichen Poenitentiarie scheinen Krankheit, Armut, Alter und dringende öffentliche Verpflichtungen als die »normalen« Gründe anzusehen<sup>143)</sup>. Nur gelegentlich finden wir Bestimmungen, die die Möglichkeit, auf der Straße beraubt zu werden, als Bestandteil des »normalen« Lebens erscheinen lassen, etwa in den Satzungen der Generalkapitel der Zisterzienser<sup>144)</sup>.

Was das subjektive Gefühl der Gefährdung betrifft, ist die Lage etwas paradox. Wie gesagt bestehen kaum Gründe, die Aussagen der Quellen als brauchbare Beschreibungen von objektiven Zuständen im statistischen Sinne zu betrachten. Aber andererseits ist diese Feststellung für die Frage der Unsicherheit fast irrelevant; denn Sicherheit ist ein Gefühl, das keineswegs nur durch die objektiven Gegebenheiten bestimmt wird. Ob es objektiv gesehen eine größere Unsicherheit auf den Straßen im 10. und 11. Jahrhundert gegeben hat, als im 12. und 13. Jahrhundert, läßt sich wohl nicht feststellen. Der Zeitplan mag hingegen für die

142) Dies ist ein deutlicher Kontrast zur wiederholten Erwähnung solcher Gefahren in römischrechtlichen Texten, die ganz andere Themen behandeln: SHAW, *Bandits* (wie Anm. 12), S. 8–9.

143) BRUNDAGE, *Crusader* (wie Anm. 128), S. 134, der aber als Ausnahme den Fall des Bischofs Johannes von Norwich anführt, der 1190 behauptete, er sei durch einen Raubüberfall so arm geworden, daß er am Dritten Kreuzzug nicht teilnehmen könne.

144) Vgl. Joseph-Maria CANIVEZ (Hg.), *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*, 8 Bde. (Bibliothèque de la RHE 9–14B), Louvain 1933–1941, 1204 c. 12 *Abbatibus qui in via Capituli spoliantur, nihilominus ad capitulum veniant, et abbates per quos transibunt eis charitative subveniant*; für konkrete Fälle siehe etwa 1197 c. 50, 1205 c. 35 (Bd. 1, S. 220, 298, 315). Auch hier fällt aber auf, daß unter den großen Massen der entschuldigt oder unentschuldigt vom Kapitel ferngebliebenen Äbte solche Fälle nur einen verschwindend kleinen Teil ausmachen.

meisten Regionen als Beschreibung der Kurve des subjektiven Gefühls der Sicherheit ganz brauchbar sein. Das gilt auch für Maßnahmen gegen Straßenkriminalität. Wir dürfen durchaus skeptisch sein, ob das wiederholt belegte Statuieren von Exempeln eine objektiv abschreckende Wirkung hatte. Übertriebene und undifferenzierte Strafen bewirken möglicherweise sogar das Gegenteil von Schutz: wenn auf Raub ohnehin die Todesstrafe stand, was häufig der Fall war, dann überrascht es nicht, daß die Opfer oft nicht nur ausgeraubt, sondern auch ermordet wurden, damit sie weder eine Fahndung auslösen noch eventuell später vor Gericht aussagen konnten<sup>145</sup>). Aber wenn Heinrich I. von England durch seine Sheriffs Diebe in großen Zahlen aufhängen ließ<sup>146</sup>), oder Rudolf I. Räuberneste in Thüringen austrücherte<sup>147</sup>), dann war die Wirkung auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Zeitgenossen vielleicht nicht unerheblich; und gerade darauf kam es ja an.

Man sollte aber auch das subjektive Gefühl der Unsicherheit vor Räubern nicht überschätzen. Es gibt genügend Hinweise darauf, daß Reisende mindestens ebensoviel Angst vor den physischen Gefahren der Reise hatten. In der berühmten Erzählung Richers über seine Reise von Reims nach Chartres über Meaux im Jahre 993, im Verlauf derer ein Tragpferd starb, stehen die morsche Brücke, der Regen, die heranrückende Nacht und der Hunger im Vordergrund. Zwar mußte Richer einen Knecht beim Gepäck lassen, um es zu überwachen, aber die Gefahren schienen offensichtlich nicht so groß, daß der Richer begleitende *miles* es nicht wagen konnte oder wollte, sich mitten in der Nacht mit frischen Pferden auf den Weg zu machen, um nach dem Knecht zu suchen<sup>148</sup>). In Pilgerhandbüchern finden wir ähnliches. Zwar schreibt Nikolaus von Munkathvera (Island) in seinem ansonsten ziemlich kommentarlosen Rom-Itinerar über die Strecke zwischen San Quirico und Acquapendente, die Bewohner einer Burg (Radicofani?) seien »sehr schlecht«, wohl ein Hinweis auf die Gefahren der Wegelagererei<sup>149</sup>). Zwei ausführliche Schilderungen von Romreisen aus dem 13. Jahrhundert erwähnen andere Gefahren und Probleme für den Reisenden, vor allem die Gefährdung bei Flußüberquerungen, nicht aber Räuber<sup>150</sup>). Der *Liber sancti Jacobi*, dessen Quellenwert als Zeugnis der Pilgerwirklichkeit allerdings nicht unumstritten ist, erwähnt zwar Räuber, scheint sich aber

145) Vgl. etwa die Anm. 25 angeführte Stelle bei Guibert von Nogent, obwohl der moralisierende Ton hier wie oft in vergleichbaren *exempla* nicht zu überhören ist. Siehe auch COHEN, *Patterns* (wie Anm. 47), S. 318: Widerstand war oft lebensgefährlich.

146) Siehe Anm. 19.

147) Siehe Anm. 20.

148) RICHER, *Historiae* (wie Anm. 29), IV 50, S. 224–230. Zum Stellenwert der verschiedenartigen Reisegefahren für den mittelalterlichen Reisenden vgl. auch HEINRICH FICHTENAU, »Reisen und Reisende«, in: DERS., *Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze*, 3: *Lebensordnungen – Urkundenforschung – Mittellatein*, Stuttgart 1987, S. 1–79, hier S. 8–15.

149) FRANCIS P. MAGOUN, *The pilgrim-diary of Nikulas of Munkathvera: the road to Rome*, in: *MSt 6* (1944), S. 314–354, hier S. 350.

150) Albert von Stade, *Annales Stadenses*, MGH SS XVI, S. 335–340; Emonis *Chronicon* (wie Anm. 91).

genauso sehr für die widerrechtliche Erhebung von Wegezöllen und für natürliche Gefahren zu interessieren<sup>151)</sup>.

Zur Sicherheit gehört nicht zuletzt die Berechenbarkeit und Kalkulierbarkeit. Wenn es in diesem ganzen Komplex eine sichere Aussage über die *longue durée* gibt, dann die, daß die zunehmende Reisetätigkeit des Zeitraums durch den routinisierten Raub in der Form von Zollabgaben begleitet wurde. Bei allen Klagen über *iniustae teloneae* hat man aber den Eindruck, daß diese als weniger gravierend als die Gefahr von Räubern empfunden wurden, obwohl es durchaus denkbar ist, daß solche Abgaben im Durchschnitt sogar höher lagen als die durch Raub entstandenen Verluste. Philipp I. von Frankreich hatte, wie oben erwähnt, noch Aufsehen dadurch erregt, daß er eine große, einmalige Summe von italienischen Händlern verlangte, *more predonis*. Sein späterer Nachfolger Philipp August konnte Summen, die sicherlich viel höher lagen, als Zölle kassieren, ohne daß es zu hörbaren Beschwerden kam. Man fragt sich, frei nach Bert Brecht: ›Was ist die Wegelagererei gegen die Erhebung eines Wegezolls?‹, oder nach dem heiligen Augustinus: ›Von der Gerechtigkeit abgesehen, was sind Königreiche, wenn nicht große Räubereien?‹. Von der Gerechtigkeit abgesehen, könnte man auch die Rationalität nennen: auch höhere Kosten waren insoweit akzeptabel, als sie gleichzeitig kalkulierbarer wurden. Zum Teil läßt sich dies einfach durch die weniger gewalttätige Natur der Zollerhebung erklären: unter normalen Umständen bestand beim Zoll keine Gefahr für Leib und Leben, im Gegensatz zum Raub. Im subjektiven Bewußtsein weiter Teile der Öffentlichkeit waren *praedones* und *latrones* im Sinne von wildfremden, dem Reisenden feindselig gesinnten Menschen eine große Gefahr. Objektiv gesehen gingen sowohl von Herrschaftsträgern als auch von Nachbarn, Freunden und Verwandten ebenfalls Gefahren für Leib und Leben und für Hab und Gut aus, und diese Gefahren trafen den Menschen nicht nur auf der Straße, sondern auch zu Hause. Aber man kannte sich bei diesen Gefahren besser aus, und darin lag der Unterschied.

151) Jean VIELLIARD (Hg.), *Le guide du pèlerin de Saint-Jacques de Compostelle, Mâcon* <sup>3</sup>1963. Zur Quellenkritik siehe Klaus HERBERS, *Der Jakobuskult des 12. Jahrhunderts und der ›Liber sancti Jacobi‹. Studien über das Verhältnis zwischen Religion und Gesellschaft im hohen Mittelalter* (HF 7), Wiesbaden 1984; André VON MANDACH, Neues zum »Pilgerführer der Jakobswege«, in: *Europäische Wege der Santiago-Pilgerfahrt*, hg. v. Robert PLÖTZ (Jakobus-Studien. 2), Tübingen 1990, S. 41–57. Die mittelalterliche Überlieferung scheint auf Spanien beschränkt gewesen zu sein, die Entstehungsgeschichte komplex und vielstufig, so daß das Werk kaum als allgemeines Zeugnis des transpyrenäischen Pilgerbewußtseins betrachtet werden kann.